AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 56 | DIENSTAG, DEN 19. JULI | 2022

Inhalt:

Seite

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht 1025

Öffentliche Zustellung 1026

Änderung von Wochenmärkten 1026

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Nibelungenweg/Bezirk Altona 1026

Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Jessenstraße/Bezirk Altona 1026

Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Sandort/Bezirk Altona 1027

Beabsichtigung der Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Thomasstraße/Bezirk Altona 1027

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Suurheid/Bezirk Altona 1027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pusbackstraße – 1027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bahnhofsvorplatz Alte Dorfstraße –. 1028

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Hamburg 1028

Änderung der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung 1028

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege und zur Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege 1028

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft) 1029

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung 1029

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachaltenpfleger/in, Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Onkologische Pflege. 1032

Änderung der Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst 1032

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenpfleger, zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenpfleger und zur Fachaltenpflegerin/zum Fachaltenpfleger in der Psychiatrie (Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung) 1032

Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege 1033

Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe 1057

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die STAGE ENTERTAINMENT Theater Services GmbH (Vorhabensträgerin) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation die Änderung der Plangenehmigung vom 9. September 2014 (Aktenzeichen: 150.1407-125) „Verlagerung der Liegewanne des Jetty-Anlegers für die Musicalzelte auf Steinwerder“ beantragt. Da die beantragte Änderung ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 und 7 Absatz 1 in Verbindung

mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand der ursprünglichen Genehmigung war die Herstellung einer neu positionierten Liegewanne für den Jetty-Anleger des Musical-Standortes auf dem Gelände der ehemaligen Stülcken-Werft am Südufer der Norderelbe. Nach Bau eines zweiten Musical-Zeltes war es erforderlich, den Jetty neu mittig zwischen dem alten und dem neuen Zelt anzuordnen. Des Weiteren war eine Neuprofilierung der Uferböschung im Bereich des Jetty erforderlich. Die Bestandsböschung war abgängig; ihr neues Profil sollte entsprechend den Parametern der Regelböschung der Hamburg Port Authority errichtet werden.

Dieses Regelprofil sieht eine Oberböschung mit einer Neigung von 1:2 und – von dieser durch eine 1 m breite Berme getrennt – eine Unterböschung mit einer Neigung von 1:3 vor, was auch in der ursprünglichen Genehmigung 150.1407-125 vom 9. September 2014 so festgesetzt wurde. Bedingt durch einen unbemerkt gebliebenen Planungsfehler wurde die Unterböschung jedoch nur mit einer Neigung von 1:2,65 ausgeführt: Der Abstand zwischen der Berme und der Liegewanne war zunächst zu groß bemessen worden, so dass die Böschung – bei der Herstellung unbemerkt – steiler ausgeführt wurde. Dieser Fehler fiel erst anlässlich einer Peilung 2018 auf. 2022 konnte ermittelt werden, dass auch die steilere Böschung standsicher ist. Daher wird im Änderungsverfahren 150.1442-223 die Neigung der Böschung nunmehr auf 1:2,65 statt 1:3 festgelegt.

Durch die Änderung hervorgerufene erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die im UVPG aufgelisteten Schutzgüter können vorliegend vollständig ausgeschlossen werden, denn diese Änderung betrifft ausschließlich die Neigung einer Böschung, ohne dass sich Art, Umfang, Lage oder andere wirkmächtige Parameter der Baumaßnahme ändern.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hamburg, den 13. Juli 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 1025

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Joshua Pohlki, geboren am 20. Februar 1993 in Buxtehude, zuletzt wohnhaft Tessenowweg 5, 22297 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 12. Juli 2022 bis 12. August 2022 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justiziariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Raum 5 E 080, eine Anordnung des Polizei-Justiziariats, J 21, vom 11. Juli 2022 (Aktenzeichen: J 213/ 2125 /2022) zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 12. August 2022 als bewirkt.

Hamburg, den 12. Juli 2022

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1026

Änderung von Wochenmärkten

Auf Grund von § 69 b der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 918), wird bekannt gegeben:

Der städtische Wochenmarkt in Hamm, Bei der Vogelstange, findet ab dem 1. August 2022 dienstags nur noch in der Zeit von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr statt.

Hamburg, den 5. Juli 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1026

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Nibelungenweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 2487 m² große, in der Straße Nibelungenweg liegende Wegefläche (Flurstück 2021) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1026

Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Jessenstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 203, zwei insgesamt etwa 4709 m² große (Flurstück 205 teilweise), in der Straße Jessenstraße liegende Verbreiterungsflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1026

Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Sandort/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, mehrere insgesamt etwa 1078 m² große (Flurstück 1641 teilweise), in der Straße Sandort liegende Verbreiterungsflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Flächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1027

Beabsichtigung der Widmung einer Verbreiterungsfläche in der Straße Thomasstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 215, eine etwa 88 m² große (Flurstück 1936 teilweise), in der Straße Thomasstraße liegende Verbreiterungsfläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1027

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Suurheid/ Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Rissen, Ortsteil 227, eine etwa 4758 m² große, in der Straße Suurheid liegende Wegefläche (Flurstück 453 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Pusbackstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meiendorf, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Pusbackstraße (Flurstücke 962 und 858 jeweils teilweise, sowie 3281 [495 m²], 3282 [226 m²] und 2577 [23 m²]), von Ringstraße bis Von-Suppé-Straße und weiter bis Nordlandweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1027

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bahnhofsvorplatz Alte Dorfstraße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene Bahnhofsvorplatz Alte Dorfstraße (Flurstücke 2361 [425 m²] und 5574 [15 m²]), bei Haus Nummern 2 und 2 a liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Juli 2022

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1028

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Hamburg

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Hamburg wurde in Heft 3/2021 Seiten 336 bis 341 des Deutschen Tierärzteblatts, Herausgeber Bundestierärztekammer e. V., verkündet.

Das Deutsche Tierärzteblatt kann bei der Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer e.V., Französische Straße 53, 10117 Berlin, bezogen werden.

Hamburg, den 20. April 2021

Tierärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 1028

Änderung der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 wird die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (Rahmenfortbildungsprüfungsordnung – RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624) wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Berufung der Mitglieder“.
   b) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden gestrichen.
   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.
   d) In Absatz 8 Satz 2 wird die Textstelle „3 bis 7“ durch die Textstelle „2 bis 6“ ersetzt.
   e) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
   f) Absatz 10 wird gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird hinter Satz 3 der folgende Satz angefügt:

      „Bei abweichenden Notenbewertungen der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss durch Mehrheitsentscheidung.“
   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz zwei Mitglieder damit beauftragen, die wesentlichen Prüfungsabläufe und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.“

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1028

Änderung der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege und zur Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 werden die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege und zur Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege vom 30. November 2011 (Amtl. Anz. S. 2843) wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift „Abschnitt II Prüfungen“ wird der folgende § 6 eingefügt:

   „§ 6

   Prüfungsausschuss

   Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus

   1. einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter,
   2. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter und
   3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften.

   Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).“
2. Die bisherigen §§ 6 bis 15 werden §§ 7 bis 16.

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1028

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft) vom 26. Juli 1996 (Amtl. Anz. S. 2177), geändert am 25. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 990), wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus

1. einer Medizinpädagogin oder einem Medizinpädagogen oder einer Pflegepädagogin oder einem Pflegepädagogen oder einer Ärztin oder einem Arzt als Vorsitz,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte oder deren oder dessen Stellvertretung,
3. einer oder einem an der Fortbildung beteiligten Ärztin oder Arzt sowie
4. einer an der Fortbildung beteiligten Hygienefachkraft oder einer an der Fortbildung beteiligten Lehrkraft.

Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).“

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1029

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Intensivpflege mit Spezialisierung vom 25. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 990) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
   a) Hinter dem Wort „Krankenpfleger/in“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
   b) Hinter dem Wort „Kinderkrankenpfleger/in“ wird die Textstelle „und zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

   „Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden das Komma hinter dem Wort „darf“ und das Wort „sowie“ gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
   b) Hinter Nummer 1 wird als Nummer 2 die folgende Textstelle eingefügt:

      „2. die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung, hat und den Pflegeberuf unter der Bezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ausüben darf und“.
   c) Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Kinderkrankenpfleger/in“ die Textstelle „oder als Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingefügt.
   b) In Absatz 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Zahl 4 die Textstelle „und 5“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Kinderkrankenpfleger/in“ die Wörter „oder einer Pflegefachfrau/einem Pflegefachmann“ eingefügt.
6. § 11 erhält folgende neue Fassung:

   „(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus

   1. einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter,
   2. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter und
   3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften.

   (2) Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).

   (3) Der Prüfungsausschuss teilt der zuständigen Behörde drei Monate vor dem Kolloquium nach § 12 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung den Namen der oder des Vorsitzenden mit.“
7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter dem Wort „Anlage“ wird die Textstelle „5 oder“ gestrichen.
   b) Hinter der Zahl 6 wird ein Komma und die Textstelle „7 oder 8“ eingefügt.
8. Die Anlagen ändern sich wie folgt:
   a) Hinter die Anlage 4 wird die beigefügte Anlage 5 eingefügt.
   b) Die bisherige Anlage 5 wird zu Anlage 6.
   c) Die bisherige Anlage 6 wird zu Anlage 7.
   d) Hinter die neue Anlage 7 wird die beigefügte Anlage 8 angefügt.

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1029

Anlage 5 (zu § 4)

Staatliche Anerkennung

als

Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau
für Intensivpflege mit Spezialisierung……

«VORname» «FAMname»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT_»

erhält hiermit nach § 4 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zum/zur Pflegefachmann/ Pflegefachfrau“ für Intensivpflege mit Spezialisierung vom ……. mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau
für Intensivpflege mit Spezialisierung …….

(L.S.)

Unterschrift

Hamburg, den «PrüfDAT»

Anlage 8 (zu § 14)

ZEUGNIS

über die staatliche Prüfung

zur/ zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann
für Intensivpflege mit Spezialisierung …..

«VORname» «FAMname»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT_»

hat die Prüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachgesundheits- und Krankenpflegerin und zum Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zum/zur Pflegefachmann/ Pflegefachfrau für Intensivpflege mit Spezialisierung

am «PrüfDAT»

vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote …….. abgeschlossen.

In der Fachfortbildung wurden folgende Spezialisierungsmodule erfolgreich absolviert:

- ….
- ….

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Hamburg, den «PrüfDAT»

(Siegel)

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachaltenpfleger/in, Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Onkologische Pflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zum/zur Fachaltenpfleger/in, Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in und zum/zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für Onkologische Pflege vom 21. Januar 2019 (Amtl. Anz. S. 112) wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter dem Wort „Kinderkrankenpfleger/in“ die Wörter „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

   „Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwule, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Unter Buchstabe b) werden hinter dem Wort „darf“ das Komma und das Wort „und“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
   b) Hinter dem Buchstaben b) wird die folgende neue Textstelle eingefügt:

      „c) die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung, hat und den Pflegeberuf unter der Bezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann ausüben darf, und“.
   c) Der vorherige Buchstabe c) wird zu Buchstabe d).
4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Altenpfleger/in“ die Wörter „oder Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ eingefügt.
5. § 11 erhält folgende neue Fassung:

   „(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus

   1. einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter,
   2. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter und
   3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften.

   (2) Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).

   (3) Der Prüfungsausschuss teilt der zuständigen Behörde drei Monate vor dem Kolloquium nach § 12 Absatz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung den Namen der oder des Vorsitzenden mit.“

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1032

Änderung der Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester/ Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger/ Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 wird die Prüfungsordnung über Abschlußprüfungen für den Fortbildungslehrgang zur Fachkrankenschwester/Fachkinderkrankenschwester und zum Fachkrankenpfleger/Fachkinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 23. November 1992 (Amtl. Anz. S. 2387) wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus

   1. zwei Arbeitgebervertreterinnen oder Arbeitgebervertretern,
   2. zwei Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitsnehmervertretern,
   3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften.

   Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 2 bis 7.

d) Absatz 9 wird gestrichen.

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1032

Änderung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenpfleger, zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenpfleger und zur Fachaltenpflegerin/zum Fachaltenpfleger in der Psychiatrie (Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 wird die Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenpfleger, zur Fachkinderkrankenschwester/zum Fachkinderkrankenpfleger und zur Fachaltenpflegerin/zum Fachaltenpfleger in der Psychiatrie (Sozialpsychiatrische Zusatzausbildung) vom 25. März 1998 (Amtl. Anz. S. 754) wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus

1. zwei Arbeitgebervertreterinnen oder Arbeitgebervertretern,
2. zwei Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertretern und
3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften.

Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

d) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1032

Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fachkraft für Notfallpflege

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 erlässt die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle für die Gesundheitsfachberufe und die Gesundheits- und Pflegeassistenz gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in der jeweils geltenden Fassung die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Fachkraft für Notfallpflege.

Abschnitt I

Fortbildung

§ 1

Ziel und Zweck der Fortbildung

(1) Die Fortbildung soll die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse erweitern und vertiefen. Sie soll die für die besonderen Aufgaben in der Notfallpflege erforderlichen fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen in unterschiedlichen Handlungssituationen vermitteln. Die Durchführung ganzheitlicher Pflege erfordert das Arbeiten in einem multiprofessionellen Team. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, als gleichberechtigte Partner in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen pflegerische Positionen zu vertreten. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung aller Menschen ebenso zu berücksichtigen, wie ihre familiären, sozialen, sexuellen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Fortbildung beinhaltet die Notfallpflege im Erwachsenenbereich und in der Pädiatrie. Es sind ergänzende Schwerpunktbildungen in folgenden Bereichen möglich: Massenanfall von Verletzten (MANV), Infektionsschutz sowie Anästhesie I und Anästhesie II.

(3) Die Fortbildung soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmenden insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege,
2. professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

§ 2

Dauer, Inhalt und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung besteht aus zwei Grundmodulen, fünf Fachmodulen und zwei zu wählenden Spezialisierungsmodulen mit theoretischem und fachpraktischem Unterricht nach Anlage 1.0, 1.1 und 1.2 sowie berufspraktischen Anteilen nach Anlage 2.0 und 2.1.

(2) Die Fortbildung ermöglicht durch die Wahl der Spezialisierungsmodule eine Schwerpunktsetzung. Siehe Anlage 1.0, 1.1 und 1.2. Die Spezialisierung wird im Zeugnis nach Anlage 6, 7 und 8 ausgewiesen.

(3) Die Fortbildung dauert mindestens zwei Jahre, jedoch höchstens fünf Jahre. Der Lehrgang umfasst

a) theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Umfang von mindestens 9 Modulen, insgesamt mindestens 720 Stunden, organisiert und durchgeführt von der Fortbildungsstätte. Es können in jedem Modul maximal 20 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden.

b) berufspraktische Anteile in der Notaufnahme, der Intensivstation, der Anästhesie, der präklinischen Notfallversorgung sowie im Wahlpflichtbereich der Anlagen 2.0 und 2.1. Dabei sind sowohl im eigenen Arbeitsfeld als auch in mindestens einem Fremdeinsatz in einem Mindestumfang von 400 Stunden jeweils verbindliche Praxisanleitungen im Umfang von mindestens 20 von Hundert der Unterrichtsstunden zu gewährleisten. Diese sollen im direkten Kontext zu den Inhalten der Fach- und Spezialisierungsmodule stehen. Die Fortbildungsstätte ist für die Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung der praktischen Einsätze verantwortlich und muss darüber einen Nachweis führen. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Koordination der berufspraktischen Anteile.

(4) Jedes Modul nach Absatz 3 a) umfasst 80 Stunden Unterricht und kann einzeln absolviert werden. Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Als Unterricht ist die geplante, organisierte und überprüfbare Vermittlung der in der Anlage 1.2 genannten Lerninhalte im Plenum oder in der Kleingruppe zu verstehen. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(5) Die berufspraktischen Anteile werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf das Fortbildungsziel unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Notfallpflege im Erwachsenenbereich oder im pädiatrischen Bereich durchgeführt. Inhalt und Umfang der berufspraktischen Anteile der Fortbildung ergeben sich aus den Anlagen 2.0 und 2.1. Zu dokumentieren ist die jeweils erfolgte Praxisanleitung hinsichtlich des Umfangs, des Inhalts und des Ergebnisses.

(6) In jedem Modul müssen mindestens 80 von Hundert der verbindlichen Stunden absolviert werden. Bei Nichterreichen ist das Modul zu wiederholen, alternativ ist ein zusätzlicher Arbeitsauftrag zu erbringen. Im Bereich der praktischen Einsätze sowie in der Summe aller Module wer-

den höchstens 10 von Hundert der jeweiligen Mindeststunden als Fehlzeiten angerechnet.

(7) Auf Antrag können Anteile von Fortbildungen, die Unterrichtsanteilen dieser Fortbildung gleichwertig und nicht länger als fünf Jahre vor Lehrgangsbeginn absolviert worden sind, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen von der Lehrgangsleitung angerechnet werden. Es können nur komplette Module angerechnet werden, Teilanrechnungen sind nicht möglich. Sofern Module, für die keine Benotung vorliegt, angerechnet werden sollen, ist die Modulprüfung abzulegen.

§ 3

Zugangsvoraussetzung

(1) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
   a) nach dem Krankenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt und die Krankenpflege unter der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ ausüben darf und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit in der Notfallpflege nachweisen kann oder
   b) über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754), in der jeweils geltenden Fassung, verfügt und einen Pflegeberuf unter der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ ausüben darf und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit on der Notfallpflege nachweisen kann oder
2. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Altenpflegegesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt und die Altenpflege unter der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ ausüben darf und eine zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Notfallpflege nachweisen kann.

(2) Bewerbungen für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang sind an die Leitung der Fortbildungsstätte zu richten. Der Bewerbung ist der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 beizufügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Fortbildungsstätte.

§ 4

Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Fachkraft für Notfallpflege wird von der zuständigen Behörde auf Antrag Personen erteilt, die

1. an einem Fortbildungslehrgang gem. §§ 1 und 2 dieser Rechtsvorschriftenteilgenommen haben
2. die Abschlussprüfung gem. Abschnitt II dieser Rechtsvorschriften bestanden haben und
3. die Nachweise gem. § 3 Absatz 1 dieser Rechtsvorschriften vorlegen.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften begonnene Fortbildung kann fortgeführt werden und wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Fortbildungsstandes nachgewiesen wird. Eine bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften innerhalb des Geltungsbereichs dieser Besonderen Rechtsvorschriften bereits abgeschlossene Fortbildung, ist dieser gleichgestellt. Die Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Besonderen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Fort- oder Weiterbildung ist dann gegeben, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller diese nach einer Prüfungsordnung abgeschlossen hat, die den in den „Eckwerten der Weiterbildung in der Krankenpflege“ niedergelegten Mindestanforderungen der Länder in der geltenden Fassung entspricht. Ein formales Anerkennungsverfahren wird nicht durchgeführt.

(3) Für die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Fortbildungsnachweises gilt das Hamburgische Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbABQG).

(4) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 3 oder 4 ausgestellt.

§ 5

Anforderung an Fortbildungsstätten

(1) Die zuständige Behörde kann die staatliche Anerkennung einer Fortbildungsstätte im Sinne dieser Besonderen Rechtsvorschriften aussprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt werden, sie alle Grund- und Fachmodule sowie mindestens zwei Spezialisierungsmodule anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Fortbildung in einem Curriculum und in einer Lehrgangsordnung nachweist. Ist eine Fortbildungsstätte als Verbund anerkannt, können die Module an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.

(2) Die Leitung des Fortbildungslehrgangs muss von einer Pflegefachfrau/ einem Pflegefachmann, einem/ einer Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, einem/einer Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder einem/einer Altenpfleger/in wahrgenommen werden, die oder der die Lehrbefähigung in der Pflege erlangt hat und Berufserfahrung in der Notfallpflege nachweisen kann. Die Lehrbefähigung muss durch ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder Diplomabschluss nachgewiesen werden. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen eine die Lehrbefähigung erlangt und die andere die Fortbildung in der Notfallpflege abgeschlossen haben muss.

(3) Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmenden durchgeführt werden. Die Fortbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrkräfte die für das jeweilige Modul erforderliche fachliche Qualifikation sowie Erfahrungen in der Erwachsenenbildung haben.

(4) In der Fortbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße, den Unterricht in Gruppen und für den praktischen Unterricht adäquat eingerichtete Räume, eine Handbibliothek und/oder digitale Medien, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Fortbildung erforderlichen Unterrichtsmittel zur Verfügung stehen. Die notwendigen sanitären Einrichtungen müssen vorhanden sein.

(5) Für die praktische Fortbildung sind Arbeitsplätze in ausreichender Zahl unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleitung) nachzuweisen. Die Fortbildungsstätte muss mit Krankenhäusern vertraglich verbunden sein, in denen der praktische Anteil der Fortbildung abgebildet sein muss. Die praktische Fortbildung kann ausschließlich bei einem Kooperationspartner der Fortbildungsstätte erfolgen.

(6) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften müssen bereits anerkannte Fortbildungsstätten die Lehrgänge nach dieser Besonderen Rechtsvorschrift durchführen.

Abschnitt II

Prüfung

§ 6

Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine fortbildungsbegleitende Leistungsüberprüfung der Fortbildungsstätte. Jedes Modul gemäß Anlage 1.2 schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind von der Fortbildungsstätte entsprechend der Regelungen in § 13 zu benoten.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten des Moduls und an den Kompetenzen zu orientieren, die aufgrund der Fortbildungsordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung in einer Praxissituation, verbunden mit einem Reflexionsgespräch. Innerhalb dieser Prüfungsformen sind unterschiedliche Methoden möglich. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen des Lehrgangs angewendet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(5) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Fortbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung ist das gesamte Modul zu wiederholen.

§ 7

Geschäftsführung

Die zuständige Behörde regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Prüfungsvorbereitung, Ladungen, Prüfungsnachbereitung und Erstellung der Zeugnisse und Urkunden.

§ 8

Festsetzung der Prüfungstermine

Die zuständige Behörde setzt im Einvernehmen mit den Lehrgangsleitungen der Fortbildungsstätten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Termine für die Abschlussprüfungen fest. Jährlich soll mindestens ein Prüfungstermin angeboten werden. Die Leitungen der Fortbildungsstätten, die Module im Sinne dieser Besonderen Rechtsvorschrift anbieten, sind verpflichtet, ihren Lehrgangsteilnehmern diese Termine unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist von der Fortbildungsteilnehmerin oder dem Fortbildungsteilnehmer schriftlich mindestens drei Monate vor dem Kolloquium nach § 12 Absatz 1 an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Der Anmeldung muss eine von der Lehrgangsleitung ausgestellte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sieben abgeschlossenen Modulen gem. Anlagen 1.0, 1.1 und 1.2 beigefügt werden. Die Bescheinigung soll Angaben über Fehlzeiten der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Fehlzeiten, die nach der Anmeldung zur Prüfung entstehen, müssen der zuständigen Behörde vor dem Kolloquium mitgeteilt werden. Einzureichen sind zusätzlich folgende Nachweise:

– Kopie der Berufsurkunde
– Kopie des Personalausweises
– Angaben über die gewählten Spezialisierungsmodule
– eine Bescheinigung über die abgeleisteten berufspraktischen Anteile gem. § 2 Absatz 5.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Behörde rechtzeitig vor dem Kolloquium. Sie teilt der zu prüfenden Person den Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer nicht mehr als die in § 2 Absatz 6 genannten Stunden versäumt hat. Die Ursache der Fehlzeiten ist irrelevant.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung kann von der zuständigen Behörde bis zum Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt werden.

(5) Schwerbehinderten Prüflingen sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren. Anderen behinderten Prüflingen kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus

1. einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter,
2. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter und
3. zwei an der Fortbildung beteiligten Lehrkräften.

Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).

(2) Der Prüfungsausschuss teilt der zuständigen Behörde drei Monate vor dem Kolloquium nach § 12 Absatz 1 den Namen des Vorsitzenden mit.

§ 12

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Hausarbeit und einem modulübergreifenden Kolloquium. Die Prüfungszeit im Kolloquium soll für einen Prüfling mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten betragen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten nach Maßgabe des § 13 die Leistung des Prüflings. Im Falle

einer abweichenden Bewertung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note der Prüfung.

§ 13

Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:
1,0; 1,3 = Note 1 = sehr gut

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:
1,7; 2,0; 2,3 = Note 2 = gut

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung:
2,7 ¸ 3,0; 3,3 = Note 3 = befriedigend

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht:
3,7; 4,0 = Note 4 = ausreichend

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können:
5,0 = Note 5 = mangelhaft

Grundlage ist folgender Notenspiegel:

1,0	100 – 95 %
1,3	unter 95 – 90 %
1,7	unter 90 – 85 %
2,0	unter 85 – 80 %
2,3	unter 80 – 75 %
2,7	unter 75 – 70 %
3,0	unter 70 – 65 %
3,3	unter 65 – 60 %
3,7	unter 60 – 55 %
4,0	unter 55 – 50 %
5,0	unter 50 – 0 %

§ 14

Bestehen und Wiederholender Abschlussprüfung

(1) Die Gesamtnote setzt sich zu 75 von Hundert aus dem Mittel der Noten für die einzelnen Modulprüfungen (Modulnoten) und zu 25 von Hundert aus der Note für die Abschlussprüfung zusammen. Für die Bildung des Mittels der Modulnoten wird deren Summe durch die Anzahl der Modulprüfungen geteilt, eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Fortbildung stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 aus.

(3) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Fortbildungseinrichtung zulassen. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über die Prüfungsausschüsse gelten für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

§ 15

Rahmenfortbildungsprüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, findet die Rahmenprüfungsverordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 16

Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung und die Erteilung der Anerkennungsurkunde sind gebührenpflichtig.

§ 17

Übergangsbestimmungen, Bestandsschutz

Die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Satz 1 dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung gelten als erfüllt, wenn Personen als Lehrkräfte eingesetzt werden, die bei Inkrafttreten dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung

1. als Lehrkräfte an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule oder Weiterbildungsstätte, die Pflegefachkräfte ausbildet oder weiterbildet, rechtmäßig unterrichten oder
2. über die Qualifikation zur Tätigkeit als Lehrkraft an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule oder Weiterbildungsstätte, die Pflegefachkräfte ausbildet oder weiterbildet, verfügen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1033

Anlage 1.0

Modulbezeichnungen – theoretischer Teil

Grundmodule

- Grundmodul I (Startermodul)	80 Std.
- Grundmodul II	80 Std.

Fachmodule

- Professionelle Pflege in der Notaufnahme, Kommunikation und Begleitung von Menschen im Erstkontakt und in der Ersteinschätzung	80 Std.
- Professionelle Pflege von Menschen, symptomorientiertes Handeln in lebensgefährlichen akuten Situationen	80 Std
- Professionelle Versorgung, Überwachung und Pflege von Menschen mit konservativen Leitsymptomen, Syndromen und Erkrankungen	80 Std.
- Professionelle Pflege, Versorgung und Überwachung von Menschen mit primär chirurgischen Erkrankungen und Syndromen	80 Std.
- Professionelle Pflege in der Notfallpflege, Patientengruppen mit spezifischen Versorgungsbedürfnissen	80 Std.

Spezialisierungsmodule

- Professionelle Pflege in der Notaufnahme, Kommunikation und Begleiten von Menschen im MANV (Massenanfall von Verletzten), Großschadens- und Katastrophenfall, besonderen Lagen und CBRN Fälle (chemical, biological, radiological and nuclear)	80 Std.
- Infektionsschutz	80 Std.
- Anästhesie I	80 Std.
- Anästhesie II	80 Std.

Hinweis: Anästhesie II kann nur in Kombination mit Anästhesie I gewählt werden.

Anlage 1.1

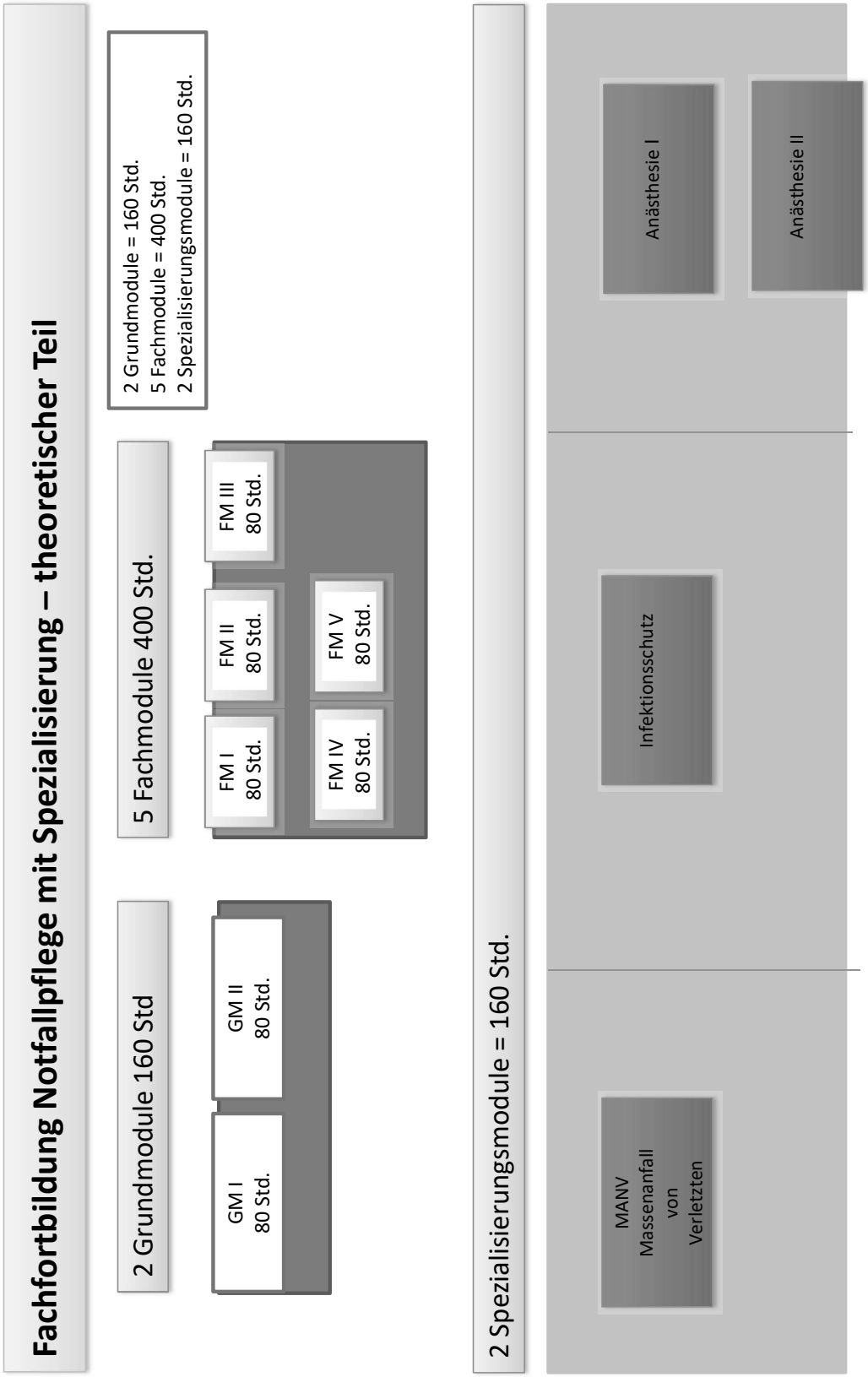
Fachfortbildung Notfallpflege mit Spezialisierung – theoretischer Teil
2 Grundmodule 160 Std
GM I
80 Std.
GM II
80 Std.
5 Fachmodule 400 Std.
FM I
80 Std.
FM II
80 Std.
FM III
80 Std.
FM IV
80 Std.
FM V
80 Std.
2 Grundmodule = 160 Std.
5 Fachmodule = 400 Std.
2 Spezialisierungsmodule = 160 Std.
2 Spezialisierungsmodule = 160 Std.
MANV
Massenanfall
von
Verletzten
Infektionsschutz
Anästhesie I
Anästhesie II

Anlage 1.2

Modulinhalte

Modulname	**Grundmodul I (Startermodul)**
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, dass die Teilnehmenden eigene, individuell angepasste Lernmethoden entwickeln. Hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Erwartungen im Hinblick auf die Durchführung der Leistungsüberprüfungen soll eine Transparenz geschaffen werden. Um die unterschiedlichen Modulprüfungen erfolgreich absolvieren zu können, erwerben die Teilnehmenden die entsprechend notwendige Methodenkompetenz. Die Professionalisierung der Pflege zeichnet sich u. a. durch eine eigene Wissenschaft aus. Die Teilnehmenden sollen die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens kennenlernen und befähigt werden, empirisch belegte Studien und Pflegetheorien für den eigenen Pflegealltag zu nutzen. Interkulturelle und ethische Aspekte der Pflege sollen reflektiert werden und im täglichen pflegerischen Handeln umgesetzt werden. Sowohl die zunehmende Arbeitsdichte als auch die steigende Anzahl der Patienten mit sehr komplexen Pflegeproblemen machen eine Burn-out-Prophylaxe notwendig. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, für sich aktiv Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zu nutzen.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • entwickeln individuelle Lernmethoden und wenden diese an. • transferieren ihr hinzugewonnenes Wissen und absolvieren adäquate Leistungsüberprüfungen. • klassifizieren quantitative/qualitative Forschungsmethoden und transferieren diese in ihr pflegerisches Handeln. • analysieren Pflegemodelle/Pflegetheorien sowie unterschiedliche Pflegesysteme. • übertragen den Pflegeprozess in ihr pflegerisches Handeln. • berücksichtigen ethische und interkulturelle Aspekte im Pflegealltag. • setzen individuell entwickelte Maßnahmen in der eigenen Gesundheitsvorsorge um und entwickeln Strategien der Selbstpflege in belastenden Alltagssituationen (Burn-out-Prophylaxe). • erarbeiten sich ihren Standpunkt und vertreten diesen adäquat, nutzen den Standpunkt zur Verbesserung der Teamarbeit sowie zur Förderung des Austausches mit anderen Professionen, Fachvertretern und Laien.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Lernmethoden; Leistungsüberprüfungen • Evidence-based Nursing, Einführung in Forschungsmethoden • Pflegemodelle, Pflegesysteme, Pflegeprozesse • ethische und interkulturelle Grundsatzthemen • pflegerische Besonderheiten in der Versorgung von LGBTI-Personen (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle) • pflegerische Besonderheiten in der Versorgung von Menschen mit Behinderung • Gesundheitsvorsorge, z. B. Salutogenese nach Antonovsky • interdisziplinäre Zusammenarbeit, Grundlagen der Kommunikation im multiprofessionellen Team
Modulprüfung	entsprechend § 6, Absatz 3

Modulname	**Grundmodul II**
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, in ihrem Arbeitsbereich eine Fehlerkultur zu etablieren, in der kritische Ereignisse (Beinahe-Fehler) als Chance zur Verbesserung der Patientensicherheit genutzt werden. Voraussetzung ist, dass von den Teilnehmenden in einem vertrauensvollen Arbeitsklima Methoden zur Fehleranalyse angewendet werden und gezielte Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung des kritischen Ereignisses entwickelt werden können. Die Teilnehmenden werden befähigt, arbeits- und haftungsrechtliche Bestimmungen in ihr pflegerisches Handeln zu integrieren. Sie sollen in der Lage sein, betriebswirtschaftliche Grundlagen zu verstehen und in ihrer pflegerischen Arbeit zu berücksichtigen. Das Thema Datenschutz soll kritisch reflektiert werden und im Sinne des Patientenrechts umgesetzt werden können. Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, Methoden der Moderations- und Präsentationstechnik sicher anzuwenden.

Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • beziehen arbeits- und haftungsrechtliche Regelungen in ihr pflegerisches Handeln ein. • integrieren die Pflege in das Entlassungs- und Diseasemanagement. • berücksichtigen betriebswirtschaftliche Grundlagen in der pflegerischen Arbeit. • etablieren im Pflegealltag eine Fehlerkultur zur Sicherung der Patientensicherheit. • analysieren Situationen des Pflegealltags hinsichtlich der Fehlergefährdung. • kennen Zielsetzung und Aufbau des CIRS (Critical Incident Reporting System). • entwickeln Strategien zur Vermeidung von Fehlern. • kennen die Grundlagen des Datenschutzes und wenden diese an. • wenden Moderations- und Präsentationstechniken fachgerecht an.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Umgang mit Fehlern: Fehlerarten, CIRS, Analyseinstrumente, Strategien zur Fehlervermeidung • Grundlagen des Case- und Diseasemanagements • Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre • Grundlagen des Haftungs- und Arbeitsrechts • Delegationsrecht • Medizinprodukterecht • Datenschutz • Moderations- und Präsentationstechniken
Modulprüfung	entsprechend § 6, Absatz 3

Modulname	**Fachmodul I** Professionelle Pflege in der Notaufnahme, Kommunikation und Begleitung von Menschen im Erstkontakt und in der Ersteinschätzung
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die klinische Fachexpertise im Handlungsfeld der Notfallversorgung im Erstkontakt und in der Ersteinschätzung zu erlangen. Die Teilnehmenden kennen die aktuellen, standardisierten Ersteinschätzungssysteme und sind in der Lage, die Behandlungsdringlichkeit einer Versorgung zu erkennen und erforderliche Maßnahmen augenblicklich und effizient zu beginnen. Sie können im Erstkontakt und in der Ersteinschätzung eine klare Kommunikationsstruktur unter Berücksichtigung sozio-kultureller Aspekte aufbauen, danach situationsbezogen und empathisch handeln. Die Teilnehmenden nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und aus relevanten Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interprofessionellen Team ein. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwulen, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.

Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • können die unterschiedlichen räumlichen, personellen, prozessualen und organisatorischen Konzepte der Notfallversorgung darstellen und diese umsetzen. • schätzen die akuten Schmerzen des kindlichen und erwachsenen Patienten mithilfe klinischer Beobachtung und geeigneter Assessmentinstrumente ein, führen in Kooperation mit dem Arzt eine angepasste Schmerztherapie auf der Basis detaillierter pharmakologischer Fachkenntnisse durch. • kennen die Rolle der Notfallpflege und das Arbeiten in einem interprofessionellen und interdisziplinären Team. Können in akuten und speziellen Situationen die Teamleiterrolle einnehmen. Sie wissen um den Umgang mit Schnittstellen. • verfügen über die notwendige Fachkompetenz zu unterschiedlichen, strukturierten, evidenzbasierten Ersteinschätzungssystemen sowie First View Konzepten und können die Unterschiede der präklinischen und klinischen Triage-Systeme erklären. Sie leiten Erstmaßnahmen nach Behandlungsdringlichkeiten ab und setzen diese um. • erheben nach Assessment- und Screeninginstrumenten Bewusstseinslagen, erkennen den Zusammenhang von Demenz und Delir, führen in Kooperation mit dem Arzt eine angepasste Therapie auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse durch. • kennen die unterschiedlichen Beschwerdebilder und leiten symptomorientierte Maßnahmen ein, inkl. den Umgang mit Tracerdiagnosen. • haben einen sicheren Umgang mit dem in Notaufnahmen anzutreffenden speziellen Patientenklientel. • analysieren im Erstkontakt folgerichtig die Maßnahmen im Umgang mit Isolation, Dekontamination, Infektionsrisiko und Giftstoffen. • erkennen Konflikte und können zielgerichtet deeskalierend handeln. • kennen Techniken des Selbstschutzes und wenden diese reflektiert und situationsbezogen an. • kennen Systeme des Beschwerdemanagements.
Lerninhalte (beispielhaft)	• räumliche und personelle Konzepte in der Notaufnahme • prozessuale und organisatorische Konzepte in der Notaufnahme (z. B. CRM) • Rolle der Notfallpflegekräfte • Arbeiten im Notfallteam, inkl. Teamleiterrolle • Kundenorientierung und Schnittstellen einer Notaufnahme • First View Konzepte • strukturierte Ersteinschätzungssysteme, prä- und klinische Triage-Systeme • Behandlungsdringlichkeiten • Physiologie und Pathophysiologie zum Thema Schmerz • Konzepte Schmerzmanagement: Assessment und Therapie • Assessmentinstrumente zur Erhebung der Bewusstseinslage • Screeninginstrumente (Demenz/Delir) • Beschwerdebilder und Symptome in der Notaufnahme, (inkl. Tracerdiagnosen) • Umgang mit speziell anzutreffendem Patientenklientel • erlösrelevante Dokumentation • Isolation und Dekontamination, Infektionsrisiko einschätzen (inkl. hochinfektiöser Patienten) • Umgang mit Giftstoffen • Grundlagen der Hygiene • Gewalterfahrung, Umgang mit Konflikten • Methoden der Deeskalation • Selbstschutz • Beschwerdemanagement • ethische Fallbesprechung • fallorientierte Notfallpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbeziehung des gesamten Hilfesystems
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	**Fachmodul II** Professionelle Pflege von Menschen, symptomorientiertes Handeln in lebensgefährlichen akuten Situationen
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die klinische Fachexpertise im Handlungsfeld der notfallpflegerischen Versorgung von Menschen in lebensgefährlichen akuten Situationen adäquat, systematisch und eigenverantwortlich zu unterstützen. Die Teilnehmenden sind geschult in strukturiertem Notfallmanagement und sind in der Lage, auch die Teamleiterrolle zu übernehmen. Darüber hinaus können sie sicher und strukturiert lebensbedrohliche Erkrankungen erstbeurteilen und in dem ihnen möglichen Rahmen stabilisieren. Die Teilnehmenden nutzen Erkenntnisse sowohl aus der Pflegewissenschaft als auch aus relevanten Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im Team ein. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwulen, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • können in einem interprofessionellen und interdisziplinären Team arbeiten und kennen die unterschiedlichen Kommunikationsstrukturen und -modelle, die in der Notfallversorgung relevant sind. • kennen den Unterschied von Verdachts-, Arbeits- und Differentialdiagnosen, erkennen Risikofaktoren. Verfügen über vertieftes Wissen von Tracerdiagnosen und deren leitliniengerechten Vorgaben. • beherrschen die Assistenz und Durchführung von therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen in lebensbedrohlichen Notfallsituationen. • kennen die Leitlinien zur Versorgung von Schockraumpatienten (z. B. Schwerverletzte, Stroke, Infarkt) und können diese umsetzen • können die entsprechenden Assessmentinstrumente, das Notfallmanagement und die gängigen Algorithmen der Reanimationen in jeglichem Lebensalter anwenden. • kennen internationale Versorgungsalgorithmen, z. B. ABCDE Schema und wenden diese an. • kennen gängige Notfallanamnese-Algorithmen, z. B. SAMPLE und wenden diese an. • können klinische Beobachtungen, physiologische und pathologische Werte und Befunde folgerichtig analysieren und an den ärztlichen Dienst weitergeben. • haben einen sicheren Umgang mit der apparativen Überwachung und den technischen Hilfsmitteln. • können die Grundlagen der Anästhesie erklären und fachlich richtig einsetzen (inkl. Narkosemedikation, Rapid Sequence Induction, Komplikationsmanagement, Zugangsmanagement, Sonden, Drainagen).

Lerninhalte (beispielhaft)	• arbeiten in multiprofessionellen Teams (inkl. Kommunikation, CRM) • Verdachts-, Arbeits- und Differenzialdiagnose, Risikofaktoren • Tracerdiagnosen • Assistenz bei der Durchführung von therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen • Notfallmanagement (inkl. Medikamente und Applikationsspezifika) • erkennen von vitalbedrohlichen Notfallsituationen (inkl. Risikofaktoren, Anamnese und Assessmentinstrumente) • Reanimationsleitlinien und Algorithmen (inkl. BLS, ALS und PALS) • internationale Versorgungsalgorithmen, z. B. ABCDE Schema • gängige Notfallanamnese-Algorithmen, z. B. SAMPLE • spezifische Schockraumversorgungen (z. B. Traumamanagement) • Primär- und Sekundärmaßnahmen zur Sicherstellung und Erhaltung der Herz-Kreislauf-Funktion sowie der pulmonalen Funktion • pflegerische klinische Beobachtung • pflegerische Interventionen unter Zeitdruck durchführen • physiologische und pathologische Werte und Befunde (inkl. hämodynamische und pulmonale Parameter) • klinische und apparative Überwachung (inkl. non-invasiven und invasiven Monitorings) • Umgang mit technischen Hilfsmitteln • Grundlagen der Anästhesie (inkl. Narkosemedikation, Rapid Sequence Induction, Komplikationsmanagement, Zugangsmanagement, Sonden, Drainagen) • Umgang mit Ängsten/Strategien zur Bewältigung von Ängsten und schwierigen Situationen • Betreuung von Angehörigen/Kommunikation in Krisen • Deeskalation/Umgang mit herausforderndem Verhalten • ethische Fallbesprechung • fallorientierte Notfallpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	**Fachmodul III** Professionelle Versorgung, Überwachung und Pflege von Menschen mit konservativen Leitsymptomen, Syndromen und Erkrankungen
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Fachmoduls ist es, die notfallpflegerische Fachexpertise der leitliniengerechten und behandlungspfadorientierten Diagnostik, Therapie und pflegeprofessioneller Versorgung konservativer Syndrome und Erkrankungen unter Berücksichtigung entsprechender Leitsymptome zuzuordnen. Die Teilnehmenden sind in der Lage, fachgerecht Maßnahmen zum anamnestisch, diagnostisch und primär-therapeutischen Handeln auszuwählen. Sie leiten pflegewissenschaftliche Erkenntnisse ab, die pflegerisches Handeln und insbesondere den Praxistransfer zu indikationsgerechten pflegerischen Interventionen bestimmen. Die Teilnehmenden koordinieren den Pflegeprozess fachspezifisch, angepasst an den Zustand des Notfallpatienten und evaluieren diesen selbstständig. Dazu wählen sie verschiedene Assessmentinstrumente aus. Sie assistieren bei diagnostischen und therapeutischen Interventionen und koordinieren die Nachsorge der Notfallpatienten. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwulen, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.

Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • sind in der Lage, die für die Notfallversorgung relevanten akuten hämatologisch onkologischen Leitsymptome, Syndrome und Erkrankungen mit ihren pathophysiologischen Grundlagen zuzuordnen. • stellen die besondere Bedeutung der Anamnese und der klinischen Differenzierung heraus, sodass das Ergreifen von akut behandlungsnotwendigen, primärtherapeutischen Maßnahmen Anwendung finden kann. • interpretieren die besonderen psychosozialen Aspekte und Situationen dieser Patientengruppe sowie deren Angehörigen und können diese einordnen. • definieren die für die Notfallversorgung relevanten akuten gastrointestinalen Leitsymptome und Erkrankungen inklusive Stoffwechsel-Syndromen und Intoxikationen mit ihren pathophysiologischen Grundlagen und können diese patientenbezogen einordnen. • kennen die indizierten Diagnostik- und Therapieverfahren und können notwendige Vorbereitungsmaßnahmen ergreifen. • entwickeln und begründen eine situationsangepasste Pflege und Überwachungsmaßnahmen für Notfallpatienten. • unterscheiden wichtige Intoxikationsarten und -formen, sowie deren Gefährdungspotenzial in Bezug auf die physische und psychische Patientensicherheit und sind in der Lage, geeignete Maßnahmen im pflegerischen Überwachungs- und Versorgungsprozess zuzuordnen. • klassifizieren essentielle Ansätze und Maßnahmen zur Antagonisierung respektive Giftelimination. • erklären die (Leit-) Symptome und ordnen die akuten Krankheitsverläufe typischer Erkrankungen des Atem- und Herz-Kreislaufsystems inklusive physiologischer und pathophysiologischer Grundlagen ein. • verwenden die leitliniengerechte und behandlungspfadorientierte Diagnostik und Therapie, koordinieren die Assistenz bei speziellen kardiopulmonalen sowohl diagnostischen als auch therapeutischen Interventionen zur Stabilisierung des Notfallpatienten. • unterscheiden mögliche Formen der Beatmung, die Funktionsweise und Indikationen zum Einsatz (assistierender) Beatmungssysteme. • sind in der Lage, über die Einleitung lebensrettender Maßnahmen zu entscheiden und diese entsprechend der Leitlinien selbstständig zu ergreifen und im therapeutischen Team zu agieren (z. B. Sicherung der Atemwege, hämodynamische Stabilisierung). • wenden unterstützend pflegetherapeutische Maßnahmen zur Symptomlinderung und Prophylaxe einer Zustandsverschlechterung an und evaluieren diese Maßnahmen. • unterscheiden die Indikationen und Wirkungsweisen relevanter Medikamente in der Akutversorgung und deren spezifischen Applikationsformen. • ordnen die Leitsymptome und akuten Krankheitsverläufe ausgewählter neurologischer Akuterkrankungen mit ihren pathophysiologischen Grundlagen zu. • erläutern die leitliniengerechte und behandlungspfadorientierte Diagnostik und Therapie akuter neurologischer Erkrankungen. • ermitteln neurologische Defizite, überwachen den neurologischen Status des Notfallpatienten, ordnen lebensbedrohliche Zustandsveränderungen und Komplikationen ein, um situativ und fachgerecht zu reagieren. • verwenden pflegerische Konzepte und therapieunterstützende Pflegeinterventionen zur Versorgung neurologisch beeinträchtigter Patienten. • erklären Leitsymptome und diagnostische Maßnahmen ausgewählter Erkrankungen der Urologie, Gynäkologie sowie der Nephrologie und ordnen die relevanten physiologischen und pathophysiologischen Grundlagen ein. • wenden die besonderen pflegerischen Interventionen zur Versorgung urologischer, gynäkologischer und nephrologischer Patienten an. • differenzieren die notfallmedizinisch relevanten Aspekte schwangerer Patientinnen und koordinieren die Überwachung von erkrankter Mutter und ungeborenem Kind. • sind in der Lage, einen Geburtsverlauf zu erläutern, zu begleiten und assistieren im Notfall bei einer Geburt. • nehmen Bezug auf psychische Belastungsfaktoren insbesondere bei urologisch wie gynäkologisch erkrankten Notfallpatienten und handeln einfühlsam und kultursensibel.

Lerninhalte (beispielhaft)	Ausgewählte hämatologische Erkrankungen mit ihren Leitsymptomen: • Versorgungsstrukturen hämatologischer/onkologischer Patienten • psychosoziale Begleitung von hämatologischen/onkologischen Patienten und deren sozialen Umfeld Ausgewählte gastroenterologische Erkrankungen: • gastroenterologische Blutungen • Lebererkrankungen: Leberzirrhose, Leberversagen • Pankreatitis • Intoxikationen • Vergiftungssyndrome • Stoffwechselstörungen Klinische Überwachung von Atmung, Herz-Kreislauffunktion: • erweitertes Monitoring • diagnostische Verfahren • Assessmentinstrumente • Notfallsituationen • Notfallmanagement Ausgewählte neurologische Erkrankungen, inklusive infektiöse Erkrankungen: • Assessments neurologischer Ersteinschätzung • pflegerische Besonderheiten und Konzepte im Umgang mit neurologischen Patienten Ausgewählte gynäkologische, urologische und nephrologische Erkrankungen: • Störungen in der Schwangerschaft
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	**Fachmodul IV** Professionelle Pflege, Versorgung und Überwachung von Menschen mit primär chirurgischen Erkrankungen und Syndromen.
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Fachmoduls ist es, die notfallpflegerische Fachexpertise der leitliniengerechten und behandlungspfadorientierten Diagnostik, Therapie und pflegeprofessioneller Versorgung primär chirurgischer Syndrome und Erkrankungen, unter Berücksichtigung entsprechender Leitsymptome zuzuordnen. Die Teilnehmenden sind in der Lage, fachgerecht Maßnahmen zum anamnestischen, diagnostischen und akuten therapeutischen Handeln auszuwählen. Sie leiten pflegewissenschaftliche Erkenntnisse ab, die ein indikationsgerechtes, pflegerisches Interventionshandeln bestimmen. Sie beziehen sich auf die diagnostischen, therapeutischen Grundsätze der chirurgischen Schockraumversorgung, wählen entsprechende Assessmentinstrumente aus und wenden fachgerecht Versorgungsalgorithmen an. Die Teilnehmenden koordinieren den Pflegeprozess fachspezifisch angepasst an den Zustand des Notfallpatienten und evaluieren diesen selbstständig. Die Teilnehmenden sind in der Lage, Frakturen, Luxationen und Distorsionen sowie akute und chronische Wunden einzuordnen. Sie wenden indizierte Erstversorgungsmaßnahmen an und ordnen nach Dringlichkeit in den nachfolgenden Behandlungsprozess ein. Die Teilnehmenden sind in der Lage, indikationsgerechte Ruhigstellungsverfahren von Extremitäten und Gelenken zu ermitteln und diese in der Praxis anzuwenden. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwulen, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.

Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • verfügen über das Fachwissen zu diagnostischen Maßnahmen zur Abklärung und Differenzierung herz- und gefäßchirurgischer Notfälle und differenzieren die therapeutischen Grundsätze und Versorgungsansätze. • verbinden mögliche Schädelhirntraumata mit den Schweregradeinteilungen und können die Pathomechanismen bei primären und sekundären Hirnschädigungen zuordnen. • unterscheiden indizierte Maßnahmen zur Senkung des intrakraniellen Drucks inklusive des Einsatzes hirndrucksenkender Medikamente und erarbeiten Strategien zur Vermeidung sekundärer Rückenmarksschädigungen. • unterscheiden und unterstützen die diagnostisch-therapeutische Versorgung und Überwachung von Schädel-Hirn-Trauma Notfällen und Patienten mit Querschnittlähmungen in der Akutphase. • unterscheiden und unterstützen diagnostische Maßnahmen zur Abklärung und Differenzierung abdominal-chirurgischer Notfälle und entwickeln die therapeutischen Grundsätze und Ansätze zur weiteren Versorgung. • sind in der Lage, die besonderen akuten Interventionen der Versorgung von Notfallpatienten mit Amputations- oder Verbrennungsverletzungen einzuleiten. • beurteilen die belastenden psychosozialen Aspekte schwerverletzter Patienten sowie deren Bezugspersonen und berücksichtigen dies in ihrem pflegerischen Handeln. • ordnen die Wichtigkeit eines suffizienten und prozessoptimierten Managements zur zeitkritischen Versorgung von Schwerverletzten ein und erarbeiten sinnvoll abgestimmte und zielführende Schritte im Versorgungsprozess. • unterscheiden die Leitsymptome und relevanten Krankheitsverläufe ausgewählter Akuterkrankungen der Hals-Nasen-Ohren-Systembereiche und der Ophthalmologie mit ihren pathophysiologischen Grundlagen. • wenden die leitliniengerechte und behandlungspfadorientierte Diagnostik und Therapie an. • assistieren bei diagnostischen als auch therapeutischen Interventionen und koordinieren die Nachsorge.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Symptomorientierung, Verdachtsdiagnose/Differenzialdiagnose, Diagnostik und Behandlungspfade von ausgewählten häufigen Notfallsymptomen inkl. Brustschmerz, Atemnot, Bewusstseinsstörung, Schock, Synkope, Schwindel, erhöhter Körpertemperatur, Kopf- und Bauchschmerz • weitere Symptomorientierung, Verdachtsdiagnosen und Diagnostik Rückenschmerz, Extremitätenschmerz, auffälliges Verhalten und Erregungszustände, Krampfanfall, Erbrechen, Diarrhoe, Ikterus und Hautveränderungen • prioritätenorientiertes, standardisiertes Schockraummanagement inkl. Unfallmechanismen und deren Auswirkungen, chirurgische Traumaversorgung, Thoraxtraumen, stumpfes und penetrierendes Trauma, Pathophysiologie akuter und chronischer Wunden und Wundversorgung • Physiologie und Pathophysiologie des SHT und des Querschnitts • Assistenz bei der Durchführung von therapeutischen und diagnostischen Maßnahmen, Einschätzung von thermischen Schäden/Notfällen, Elektro- und Blitzunfälle, Chemie- und Strahlenunfälle mit deren Leitsymptomen • Versorgungsstrukturen der thermischen Notfälle, von Elektro- und Blitzunfällen, von Chemie- und Strahlenunfällen • psychosoziale Begleitung von Patienten mit thermischen Schäden/Notfällen (Verbrennung), Elektro- und Blitzunfällen, Chemie- und Strahlenunfällen und deren sozialem Umfeld • Symptome, Diagnostik und Therapie zeitkritischer und plötzlich auftretender Erkrankungen der Ophthalmologie • Symptome, Diagnostik und Therapie zeitkritischer und plötzlich auftretender Erkrankungen der HNO-Heilkunde • fallorientierte Notfallpflege am Beispiel
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	**Modul V** Professionelle Pflege in der Notfallpflege (Patientengruppen mit spezifischen Versorgungsbedürfnissen)
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, in zeitkritischen Entscheidungssituationen, Patienten aller Altersgruppen versorgen zu können, unterschiedliche akute und chronische Krankheiten sowie Verletzungsbilder zu kennen und auch unter schwierigen Bedingungen, die Patienten einer adäquaten Behandlung zuzuführen. Die Teilnehmenden nutzen für ihr Entscheiden und Handeln Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft sowie aus relevanten Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team ein. Sie entwickeln selbstständig situations- und fachbezogene Behandlungs- und Pflegeangebote und evaluieren und dokumentieren die Wirkung ihrer Handlung. In die Handlungen werden die Rahmenbedingungen einbezogen, insbesondere unter Berücksichtigung des Eigenschutzes, der individuellen Betreuung der Angehörigen und einer deeskalierenden und kultursensiblen Kommunikation. Die Teilnehmenden sind in der Lage, komplexe Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und adäquate, lösungsorientierte Kommunikation in einem multiprofessionellen Arbeitsteam zu gestalten. Lernergebnisse und Lerninhalte umfassen sowohl die pflegerische Versorgung von Menschen mit Behinderung als auch die Gleichstellung von LSBTI-Personen (Lesben, Schwulen, bisexuelle, transgender und intergeschlechtliche Menschen) in der pflegerischen Versorgung.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • handeln auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Anatomie und Physiologie sowie der Pathophysiologie des Schmerzes/der Schmerzarten. • können eine Schmerzerhebung, -messung und -dokumentation vornehmen. • besitzen Kenntnisse über die Schmerztherapie bei Kindern und Jugendlichen. • können besondere Lagen und Massenanfälle von Verletzten und Erkrankten in der Notaufnahme organisieren. • kennen den Umgang mit herausforderndem Verhalten und können deeskalierend wirksam sein (Deeskalationsmanagement). • besitzen Kenntnisse zur Pathophysiologie des Bewegungsapparates und des Nervensystems und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen. Sie verfügen über ein breites Spektrum an Methoden zur Lösung von komplexen Pflegeproblemen entsprechend der sehr unterschiedlichen individuellen Patientensituationen. • arbeiten verantwortlich im Expertenteam, vertreten ihre fachliche Position und entwickeln im Expertenteam zu komplexen Problemen differenzierte Lösungsstrategien. • verfügen über umfassende Kenntnisse der Expertenstandards (z. B. Dekubitus/Sturz) und wenden diese im notfallpflegerischen Setting an. • beobachten und analysieren die individuelle Situation der Menschen und erarbeiten selbstständig ressourcenorientierte Konzepte, die u. a. der Risikominimierung von Folgeschäden dienen. • wählen selbständig fall- und situationsorientiert Medizinprodukte für Menschen mit beeinträchtigter Bewegungsfähigkeit aus und agieren interdisziplinär. • handeln auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Kommunikationsmethoden und wissen um die Zusammenhänge zwischen Kommunikations- und Beziehungsstörungen, die in der Arbeit mit psychiatrisch erkrankten und/oder existentiell bedrohten Menschen auftreten können. • gestalten professionelle Gesprächssituationen und verfügen über geeignete Bewältigungsstrategien im Umgang mit Stress.

Lerninhalte (beispielhaft)	**Das kranke Kind** • Kommunikation mit pädiatrischen Patienten und deren Bezugspersonen • Notfalltechniken bei Kindern • Besonderheiten des Schmerzassessments • ausgewählte pädiatrische Erkrankungen • spezifische Warnhinweise auf Gewalterfahrungen, Dunkelziffer • Grundlagen zum Umgang mit Opfern von Gewalt und Missbrauch • Untersuchung des kranken Kindes • körperliche und seelische Gewalterfahrungen • physiologisch-anatomische Besonderheiten bei Kindern • spezielle Anforderungen an die Ausrüstung und Ausstattung **Der psychiatrische Patient** • psychiatrische Notfälle, z. B. Suizidalität, manische Syndrome, akute Angstzustände u. a. • Einwilligungsunfähigkeit und deren Konsequenzen insbesondere bei psychisch erkrankten Menschen, bei minderjährigen Patienten und bei fremdsprachigen Patienten • Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial • Rechtsgrundlagen, z. B. PsychKG und StgB • freiheitsentziehende Maßnahmen • Maßnahmen zum Fremd- und Eigenschutz • spezifische Verhaltens- und Kommunikationsweisen **Der geriatrische Patient** • Demenz-Pflegekonzepte, z. B. personenzentrierter Ansatz Kitwood, Pflegemodell Böhm, Validation • Umgang mit an Demenz erkrankten Patienten • Besonderheiten des Schmerzassessments • Identifizieren von Demenzerkrankung (Assessmentinstrumente für das Notfallzentrum) • Sturzprophylaxe • Respekt und Beachtung der Würde • subjektives Wohlbefinden • Grundlagen zum Umgang mit Opfern von Gewalt und Missbrauch • exemplarische Pflegephänomene im Alter • körperliche und seelische Gewalterfahrungen • spezifische Warnhinweise auf Gewalterfahrungen, Dunkelziffer • chronische Erkrankungen in Kombination mit Notfällen im Alter **Strukturiertes Vorgehen bei Katastrophen MANV** • Musterpläne zur Bewältigung von MANV, Katastrophen und besonderen Lagen • Kriseninterventionsdienste • Relevanz • spezifische Handlungsabläufe • Dokumentation in besonderen Lagen • Dekontamination und Schutzkleidung • aktuelle Instrumente und Methoden zur Triage bei MANV • veränderte Strukturen der Daseinsvorsorge bei MANV und Katastrophen • bundes- und landesrechtliche Rechtsvorschriften
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	**Spezialmodul MANV** Professionelle Pflege in der Notaufnahme, Kommunikation mit und Begleiten von Menschen im MANV (Massenanfall von Verletzten), Großschadens- und Katastrophenfall, besondere Lagen und CBRN Fälle (chemical, biological, radiological and nuclear)
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die klinische Fachexpertise im Handlungsfeld der Notfallversorgung systematisch und eigenverantwortlich im MANV, in Großschadens- und Katastrophenfällen, besonderen Lagen und CBRN Fällen sicher zu begleiten. Die Teilnehmenden kennen die präklinische und klinische Versorgung in den unterschiedlichen Szenarien. Die Teilnehmenden können entsprechend der Alarm- oder Teilalarmpläne die räumlichen, strukturellen und organisatorischen Vorbereitungen treffen. Sie können eigenverantwortlich, interprofessionell und interdisziplinär in diesen Fällen arbeiten.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • handeln auf Basis der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. • verfügen über umfangreiches Wissen hinsichtlich der unterschiedlichen Szenarien wie MANV, Großschadens- und Katastrophenfällen, besondere Lagen und CBRN Fälle und reagieren adäquat. • kennen und setzen im multiprofessionellen Team die Alarm- und Teilalarmpläne der eigenen Klinik um. • können die Unterschiede der präklinischen und klinischen Triage-Systeme erklären und beachten. • führen eigenständig Erstmaßnahmen im Kontext der o. g. Szenarien durch. • können in akuten und speziellen Situationen die Teamleiterrolle übernehmen. • können im CBRN Fall die Dekontamination einleiten. • können eine ausreichende pflegerische Dokumentation im MANV, Großschadens- und Katastrophenfall, in besonderen Lagen und bei Auftreten von CBRN Fällen durchführen. • erkennen im Erstkontakt folgerichtig die Maßnahmen im Umgang mit Isolation, Dekontamination, Infektionsrisiko und Giftstoffen.
Lerninhalte (beispielhaft)	• bundes- und landesrechtliche Rechtsvorschriften • Musterpläne zur Bewältigung von MANV Fällen • Großschadens- und Katastrophenfall • besondere Lagen, wie Anschläge, Amokläufe • CBRN Fall • veränderte Strukturen der Daseinsvorsorge bei MANV, besondere Lagen, CBRN und Katastrophen • räumliche, personelle und organisatorische Planung und Vorbereitung in der Notaufnahme • Dekontamination und Schutzkleidung im CBRN-Fall • aktuelle Instrumente und Methoden zur Triage • Dokumentation • präklinisches strukturiertes Vorgehen bei MANV Fällen, Großschadens- und Katastrophenfällen, besondere Lagen und CBRN Fällen • Rolle der Notfallpflegekräfte • Arbeiten im Notfallteam, inkl. Teamleiterrolle • Angehörigenbetreuung • Kriseninterventionskonzepte für Mitarbeiter/-innen • unterschiedliche Übungsvarianten
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	Spezialisierungsmodul Infektionsschutz Hochinfektiöse Patienten/Patientinnen, Pandemie
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die Teilnehmenden sowohl zu befähigen, aktiv an der Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen, wie der Landeshygieneverordnung (Hmb-MedHygVO), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Hygienerichtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) mitzuwirken, als auch die Organisation der Krankenhaushygiene zu unterstützen. Die Teilnehmenden erwerben die notwendigen Kenntnisse in der allgemeinen Infektiologie und Mikrobiologie.
Lernergebnisse	Themenbereich Hygiene Die Teilnehmenden • gestalten die betrieblichen organisatorischen Prozesse in ihrer Funktion als Multiplikatoren mit. • kennen die gesetzlichen Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes und wirken aktiv an der organisatorischen Bewältigung epidemisch auftretender Krankenhausinfektionen mit. • wenden die geforderten aktuellen gesetzlichen Grundlagen in Kooperation mit anderen Berufsgruppen an. • wissen um die Bedeutung der allgemeinen Infektiologie und Mikrobiologie. • integrieren und gestalten Kommunikationsprozesse im Rahmen der Krankenhaushygiene. Pandemie Die Teilnehmenden • kennen die Definition der Pandemie und Epidemie und können den Unterschied erklären. • wenden die geforderten aktuellen gesetzlichen Grundlagen in Kooperation mit anderen Berufsgruppen an. • kennen die Rolle der WHO und des RKIs sowie die Schnittstelle zu dem öffentlichen Gesundheitssystem (Gesundheitsämter). • können die Pandemiepläne auf Bundes- und Länderebene vermitteln. • wenden den jeweils aktuellen Pandemieplan des eigenen Hauses an. • kennen das aktuelle Meldeverfahren bei Verdachts- und Erkrankungsfällen. • können das Vorgehen zur Kontaktermittlung und das aktuelle Verfahren bei Reiserückkehrern umsetzen und erklären. • setzen die entsprechenden Schutz-, Isolations- und Quarantänemaßnahmen nach den gültigen gesetzlichen und innerbetrieblichen Vorschriften um. • wissen um die persönliche Gefährdung, können diese einschätzen und adäquate Schutzmaßnahmen einleiten.

Lerninhalte (beispielhaft)	**Themenbereich Hygiene** • rechtliche Grundlagen z. B. IfSG, Empfehlungen des Robert Koch-Instituts • allgemeine Infektiologie, z. B. Epidemiologie, Erregerquellen, Übertragungswege • Methoden der Infektionsverhütung z. B. Barrier nursing, persönliche Hygiene • Umgang mit Patientinnen/Patienten mit multiresistenten und anderen besonderen Erregern, Isolierungs- und Endisolierungsmaßnahmen, sowie die Dokumentationsmaßnahmen bei MRE • Mikrobiologie: Vermehrung von Bakterien, Viren und Pilzen, bedeutsame Erreger und solche mit besonderen und/oder Multiresistenzen, z. B. MRGN • Reinigung und Desinfektion, Sterilisation und Aufbereitung von Medizinprodukten, Umgang mit Sterilgut und Lagerhaltung • Prävention von Infektionen, z. B. TBC, Hepatitis, postoperative Wundinfektionen, Atemwegs-, Harnwegs- und Venenkatheterinfektionen sowie Sepsen • Erfassung nosokomialer Infektionen • Ausbruchsmanagement • Maßnahmen zur Verhinderung von Infektionen, Händedesinfektion (inkl. Hautschutz und Umgang mit Schutzhandschuhen), Flächendesinfektionen inkl. Sonderfälle (z. B. TBC, Noroviren, Clostridium difficile) • Wasserhygiene und Lebensmittelhygiene, Hazard Analysis and Critical Control Points-Konzept (HACCP) • Umgang mit Arzneimitteln/Infusionen • Interpretation von Befunden, Erkennen von Zusammenhängen, Ableiten von Maßnahmen • Erlernen von Beratungs- und Anleitungskompetenzen (Patienten, Bezugspersonen, Kollegen, andere Berufsgruppen) Themenbereich hochinfektiöse Patientinnen und Patienten, Pandemie • Regularien für Arbeitsschutz und Hygiene in der Notaufnahme und Risiken • Art, Problematik und Gefährdung durch multiresistente Erreger • Gefahren durch epidemische bzw. hochinfektiöse Erreger • Wirkungsweise und Anwendung spezieller persönlicher Schutzausrüstung • spezielle Schutzausrüstung • Gesetze und Vorschriften für Infektionsschutz • Definition Pandemie/Epidemie • Infektionsschutzgesetz/Verordnungen (Bundes- und Landesebene) • Rolle der WHO/ des RKIs • Pandemiepläne Bund-, Land- und Kommunenebene • Pandemiepläne Krankenhäuser • öffentlicher Gesundheitsdienst (Gesundheitsämter) • Meldepflichten • Kontaktverfolgung/Reiserückkehrer • besondere Schutzmaßnahmen • Isolation/Quarantänemaßnahmen • Arbeitsschutzmaßnahmen
Modulprüfung	Entsprechend § 6 Absatz 3

Modulname	**Spezialisierungsmodul** Anästhesie I
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die klinische Fachexpertise im Handlungsfeld der anästhesiologischen pflegerischen Versorgung (perioperativ) systematisch und eigenverantwortlich zu unterstützen und dieses zu dokumentieren. Dazu nutzen die Teilnehmer/-innen Erkenntnisse aus relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend ein. Im Rahmen ihrer Legitimation gestalten sie die Patientenübernahme, die Ein-/ Ausleitung und die Durchführung des geplanten Anästhesieverfahrens sowie die postoperative Phase im Aufwachraum. Sie sind in der Lage, Schmerzen systematisch einzuschätzen, geeignete Therapieverfahren gemeinsam mit dem Arzt einzuleiten, zu begleiten und diese zu dokumentieren.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • gestalten die Kommunikation mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen adäquat, sodass eine optimale Betreuung gewährleistet ist. • gestalten die Kommunikation mit unterschiedlichen Berufsgruppen zielorientiert, um somit eine optimale Versorgung des Patienten zu gewährleisten. • erfassen die psychische Situation (präoperative Angst) des Patienten/der Patientin und leiten entsprechende Maßnahmen ein. • schätzen postoperative Schmerzen des kindlichen und erwachsenen Patienten mithilfe klinischer Beobachtung und geeigneter Assessmentinstrumente ein, führen in Kooperation mit dem Arzt eine angepasste Schmerztherapie auf der Basis detaillierter pharmakologischer Fachkenntnisse durch und koordinieren das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus. • setzen das erforderliche Hygienemanagement im prä-, intra- und postoperativen Umfeld fall- und situationsorientiert um.
Lerninhalte (beispielhaft)	• Planung, Durchführung und Evaluation des pflegerischen Anästhesiemanagements: Pflege- und Prämedikationsvisite, Übernahme im OP, Ein- und Ausleitung, prä-, intra- und postoperative Assistenz • Anästhesieverfahren (Techniken der Allgemein- und Regionalanästhesie), dazugehörige Materialien, Atemwegsmanagement • Grundlagen der Narkosegeräte/-systeme und der medizintechnischen Produkte der Anästhesie • Erfassung und individuelle Begleitung von präoperativer Angst • klinische, laborchemische und apparative Diagnostik im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Pharmakologie in der Anästhesie • prä-, intra- und postoperative Flüssigkeitstherapie, Transfusion, Volumentherapie, Thermoregulation • Notfallmanagement • Physiologie des Nervensystems und des Schmerzes • Hygiene und Verhalten im OP • Konzepte postoperativen Schmerzmanagements: Assessment und Therapie • ethische Fallbesprechung
Modulprüfung	entsprechend § 6, Absatz 3

Modulname	**Spezialisierungsmodul** Anästhesie II
Zeitumfang	80 Stunden
Gesamtziel	Ziel des Moduls ist es, die klinische Fachexpertise im Handlungsfeld der anästhesiologischen pflegerischen Versorgung (perioperativ) systematisch und eigenverantwortlich zu unterstützen und dieses zu dokumentieren. Dazu nutzen die Teilnehmenden Erkenntnisse aus relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend ein. Im Rahmen ihrer Legitimation gestalten sie die Patientenübernahme, die Ein- und Ausleitung, die Durchführung des geplanten Anästhesieverfahrens sowie die postoperative Phase im Aufwachraum. Sie sind in der Lage, Schmerzen systematisch einzuschätzen, geeignete Therapieverfahren gemeinsam mit dem Arzt einzuleiten, zu begleiten und diese zu dokumentieren.
Lernergebnisse	Die Teilnehmenden • wenden Methoden der klinischen, laborchemischen und apparativen Überwachung in der Anästhesie an und nutzen die ermittelten Parameter unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse im prä-, intra- und postoperativen Umfeld. • gestalten eigenständig die Vor- und Nachbereitung des geplanten Anästhesieverfahrens und im Rahmen der beruflichen Legitimation die Übernahme, Ein- und Ausleitung des kindlichen/erwachsenen Patienten und koordinieren die dazu erforderlichen Abläufe. • assistieren zielgerichtet auf Basis detaillierter Fachkenntnisse beim Einsatz von Techniken der Allgemein- und Regionalanästhesie, unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • beherrschen die Anwendung von pharmakologischen und medizintechnischen Produkten in der Anästhesie und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Absprache mit dem Anästhesisten vor. • leiten frühzeitig auf Basis detaillierter Fachkenntnisse erste Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Komplikationen in der Anästhesie ein, führen diese durch und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe in Zusammenarbeit mit dem Anästhesisten. • handeln auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der postoperativen Phase im Aufwachraum und gestalten eine qualitativ sichere Überleitung des Patienten in das stationäre oder häusliche Umfeld.
Lerninhalte (beispielhaft)	• anatomische, physiologische und psychische Besonderheiten in der Anästhesie von Säuglingen und Kleinkindern • postoperative Pflege im Aufwachraum, Dokumentation in der Anästhesie, Überleitung in das stationäre oder ambulante Umfeld • interprofessionelle Kommunikation • Awareness • Therapie des Organspenders und Umgang mit Explantation • fallorientierte Pflege in der Anästhesie am Beispiel komplexer Handlungssituationen, z. B. der kindliche, erwachsene oder geriatrische Patient in der HNO-/MKG-Chirurgie, Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie, Augenchirurgie, Urologie, Orthopädie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Neurochirurgie, Allgemeinchirurgie, Notfallversorgung eines Patienten mit Polytrauma • Notfallmanagement und außerklinische Akutversorgung • ethische Fallbesprechung
Modulprüfung	entsprechend § 6, Absatz 3

Berufspraktische Anteile **Anlage 2.0**

Die berufspraktischen Anteile umfassen die auf das Fortbildungsziel bezogenen Einsätze unter Anleitung in den folgenden Bereichen:

Pflichteinsatzbereich

I. Mindestens 920 Stunden in einer Notaufnahme, davon mindestens 300 Stunden in einer zentralen oder interdisziplinären Notaufnahme
II. Mindestens 260 Stunden in einer Intensivstation
III. Mindestens 200 Stunden in der Anästhesie
IV. Mindestens 120 Stunden in der präklinischen Notfallversorgung (Rettungsdienst)

Wahlpflichtbereich

300 Stunden sind auf die o. g. Einsatzbereiche oder folgende weitere Bereiche zu verteilen:

- OP
- Kreißsaal
- Herzkatheter
- Psychiatrie
- Stroke Unit

Bei der Wahl der Spezialisierung im Bereich der Anästhesie sind diese 300 Stunden im Bereich der Anästhesie zu absolvieren.

Anlage 3 (zu § 4)

Staatliche Anerkennung

als

Fachkraft für Notfallpflege
mit Spezialisierung …

«VORname» «FAMname»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT_»

erhält hiermit nach § 4 der Besonderen Rechtsvorschrift zur Fortbildung zur Fachkraft für Notfallpflege vom .XXXX mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Fachkraft für Notfallpflege
mit Spezialisierung …

(L.S.)

Unterschrift

Hamburg, den «PrüfDAT»

Anlage 4 (zu § 4)

Anlage 6 (zu § 14)

ZEUGNIS

über die staatliche Prüfung

Fachkraft für Notfallpflege
mit Spezialisierung …

«VORname» «FAMname»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT_»

hat die Prüfung nach der Besonderen Rechtsvorschrift zur Fortbildung zur Fachkraft für Notfallpflege vom XXXX
am «PrüfDAT»

vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote ..... abgeschlossen.

In der Fachfortbildung wurden folgende Spezialisierungsmodule erfolgreich absolviert:

-
-

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Hamburg, den «PrüfDAT»

(Siegel)

Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Vom 3. Februar 2022

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Februar 2022 erlässt die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Leitung in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Abschnitt 1
Fortbildungen

§ 1
Ziel und Zweck der Fortbildungen

(1) Ziel der Fortbildungen ist es, die berufliche Handlungskompetenz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Wahrnehmung von Leitungsfunktionen zu entwickeln, zu erweitern und zu vertiefen, um in beruflichen Situationen sach- und fachgerecht, persönlich durchdacht und in gesellschaftlicher Verantwortung zu handeln. Dabei sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden, anstehende Probleme zielorientiert auf der Basis von Wissen, Erfahrungen und Einstellungen sowie durch eigene Ideen selbständig zu lösen, die gefundenen Lösungen zu bewerten sowie die eigene Handlungsfähigkeit weiter zu entwickeln. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen zudem befähigt werden in einer Leitungsfunktion, im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Verantwortungsbereiches im Unternehmen, die Leistungsfähigkeit der dort Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln und die Leistungen des Unternehmens kontinuierlich zu verbessern.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen zur Verwirklichung fachlicher Ziele bei, indem sie Verantwortung für die Erfüllung beziehungsweise den Ausgleich verschiedener Anforderungen durch gesetzliche Rahmenbedingungen, von institutionellen Gegebenheiten, von Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern und der Führung der Beschäftigten übernehmen. Zudem übernehmen sie die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Leistungserbringung.

(3) Im Rahmen der gestuften Verantwortungsbereiche in Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des HmbWBG sowie in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist es als Leitung erforderlich, berufsspezifische Prozesse der Leistungserbringung im jeweiligen Verantwortungsbereich klientennah und professionell zu steuern und zu gestalten, Mitarbeitende zu führen, deren professionelle Entwicklung zu fördern, organisatorische Aufgaben wahrzunehmen und ökonomisch verantwortungsvoll im jeweiligen unternehmerischen Rahmen zu handeln.

§ 2
Gliederung, Inhalt und Dauer der Fortbildungen

(1) Die Fortbildungen sind in die aufeinander aufbauenden Niveaustufen Basis, Aufbau und Vertiefung gegliedert. Diese umfassen bis zu vier Lernbereiche. Innerhalb einer Niveaustufe können einzelne Kompetenzbereiche anderen Lernbereichen zugeordnet und Lernbereiche um weitere Kompetenzbereiche ergänzt werden, sofern bis zur Abschlussprüfung zumindest die Kompetenzen des Kompetenzhandbuches vermittelt werden:

1. die Niveaustufe Basis richtet sich an Personen, denen in Betreuungseinrichtungen und ambulanten Diensten die Leitung einer Organisationseinheit, wie beispielsweise die Wohnbereichsleitung, die Teamleitung und deren Stellvertretung, die Assistenzteamleitung und vergleichbare Leitungsbereiche obliegt; die Fortbildung Basis umfasst insgesamt 500 Unterrichtstunden,
2. die Niveaustufe Aufbau richtet sich an Personen, denen in Einrichtungen und ambulanten Diensten im Geltungsbereich des HmbWBG sowie in Krankenhäusern und therapeutischen Einrichtungen die Leitung einer Organisationseinheit, wie beispielsweise die Stations- und Funktionsdienstleitung, die Pflegedienstleitung oder die Einrichtungsleitung mit begrenzten Leitungsbefugnissen in kleinen Einrichtungen im Geltungsbereich des HmbWBG obliegt; die Fortbildung Aufbau umfasst insgesamt 800 Unterrichtstunden und beinhaltet die Inhalte der Niveaustufe Basis,
3. die Niveaustufe Vertiefung richtet sich an Personen, denen in Betreuungseinrichtungen, ambulanten Diensten und therapeutischen Einrichtungen die Gesamtleitung des Unternehmens oder der Einrichtung obliegt; die Fortbildung Vertiefung umfasst insgesamt 1200 Unterrichtstunden und beinhaltet die Inhalte der Niveaustufen Basis und Aufbau.

(2) Die Lernziele eines jeden Lernbereiches und der dazugehörigen Kompetenzbereiche sowie die zu erreichenden Lernergebnisse sind für die Niveaustufen Basis, Aufbau und Vertiefung als Kompetenzen formuliert und ergeben sich jeweils aus dem Kompetenzhandbuch. Eine Fortbildung umfasst jeweils bei allen drei Niveaustufen:

1. theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Umfang der im Kompetenzhandbuch für die jeweiligen Niveaustufen vorgesehenen Lern- und Kompetenzbereiche mit den jeweils dafür vorgesehenen Stundenumfängen; jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten; als Unterricht ist die geplante, organisierte und überprüfbare Vermittlung der im Kompetenzhandbuch genannten Lehrinhalte im Plenum oder in der Kleingruppe zu verstehen; der Unterricht wird von der Fortbildungsstätte organisiert und durchgeführt; es können in jedem Kompetenzbereich maximal 20 von Hundert in nachgewiesenen Formen des selbstgesteuerten Lernens durchgeführt werden,
2. berufspraktische Anteile im eigenen Arbeitsfeld sowie für die Niveaustufen Aufbau und Vertiefung in mindestens einem anderen Unternehmen, die sich hinsichtlich der Organisationsform, der Zielgruppen oder Aufgaben vom eigenen Arbeitsfeld unterscheiden und den Zielen nach § 1 entsprechen; die berufspraktischen Anteile müssen im engen Bezug zu den Kompetenzbereichen und deren Lernergebnissen stehen und mit einem Praxisauftrag verbunden sein; die berufspraktischen Anteile können im Block oder in kleineren Zeiteinheiten von

mindestens einem Tag pro Woche abgeleistet werden; jede Stunde beträgt 60 Minuten; der Umfang der berufspraktischen Anteile beträgt zusätzlich zum theoretischen und fachpraktischen Unterricht nach Nummer 1 für die Niveaustufe Basis 40 Stunden, für die Niveaustufe Aufbau 80 Stunden und für die Niveaustufe Vertiefung 120 Stunden; versäumte Stunden des berufspraktischen Anteils sind spätestens bis zur Abschlussprüfung nachzuholen.

(3) Die Fortbildungsstätte ist für die Koordination und Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung des Praxistransfers verantwortlich.

(4) Für jede Niveaustufe müssen mindestens 90 von Hundert der verbindlichen Stunden absolviert werden. Bei Nichterreichen sind versäumte Inhalte nachzuholen. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer über

1. eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung oder über ein abgeschlossenes Studium in pflegerischen, pädagogischen, therapeutischen, medizinisch-technischen oder in kaufmännischen Arbeitsfeldern oder
2. eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung als Hauswirtschafter/in oder als Haus- und Familienpfleger/in und

eine anschließende mindestens zweijährige Berufserfahrung im Umfang von mindestens 30 Wochenstunden in ambulanten Diensten oder Einrichtungen zur Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder in Krankenhäusern verfügt.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30 Wochenstunden verlängert sich der Zeitraum der Berufserfahrung entsprechend.

(2) Die schriftliche Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung ist an die Fortbildungsstätte zu richten. Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Leitung der Fortbildungsstätte. Die Teilnahme an der Fortbildung garantiert nicht die Zulassung zur Prüfung. Der Bewerbung ist beizufügen:

1. Nachweis über die Berufsqualifikation nach Absatz 1,
2. Nachweis über die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 1,
3. gegebenenfalls der Nachweis über bereits absolvierte und für die angestrebte Leitungsfortbildung relevante Fortbildungen und erworbene Kompetenzen,
4. tabellarischer Lebenslauf.

(3) Einzelne Kompetenz- und Lernbereiche einer jeden Niveaustufe können anerkannt werden. Die Fortbildungsstätte prüft auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit der Anerkennung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Fachfortbildungsordnung. Dazu hat die Bewerberin oder der Bewerber der Fortbildungsstätte ergänzend zu den geforderten Nachweisen nach Absatz 2 eine detaillierte, systematische und nachvollziehbare Beschreibung der individuellen Kompetenzen (Portfolio) vorzulegen. Auf Empfehlung der Fortbildungsstätte können nach Sichtung des Portfolios einzelne Kompetenz- und Lernbereiche der angestrebten Niveaustufe von der Fortbildungsstätte als bereits erreicht anerkannt werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.

(4) Als Nachweis über die vorhandenen Kompetenzen haben Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall eine Prüfung des entsprechenden Kompetenz- und Lernbereiches in Form einer gestaltungsoffenen Aufgabe (GOA) gemäß § 5 erfolgreich zu absolvieren.

§ 4

Anforderungen an staatlich anerkannte Fortbildungsstätten im Rahmen dieser Fortbildungsordnung

(1) Fortbildungsstätten bedürfen für die Durchführung der Fortbildungen nach dieser Rechtsvorschrift der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde.

(2) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung einer Fortbildungsstätte im Sinne dieser Rechtsvorschrift aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Standort der Fortbildungsstätte ist Hamburg,
2. Die Leitung der Fortbildungsstätte ist hauptamtlich wahrzunehmen.
3. Die Leitung des Fortbildungslehrgangs muss fachlich über eine Qualifikation nach § 3 Abs. 1 dieser Fortbildungsordnung verfügen. Zusätzlich muss ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder Diplomabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Führung von Mitarbeitern nachgewiesen werden sowie ein erfolgreicher Abschluss einer landesrechtlich geregelten Leitungsfachfortbildung oder eine vergleichbare Managementqualifizierung. Die Leitung kann auch gemeinsam von zwei Personen wahrgenommen werden, von denen die eine die Qualifikation nach § 3 Abs.1 sowie ein pädagogisches Hochschulstudium und die andere die Qualifikation nach § 3 Abs.1 sowie eine landesrechtlich geregelte Leitungsfachfortbildung oder eine vergleichbare Managementqualifizierung abgeschlossen haben muss.
4. Die Lehrgangsgröße soll 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht überschreiten.
5. Die Fortbildungsstätte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrkräfte die für das jeweilige Modul erforderliche fachliche Qualifikation sowie Erfahrungen in der Erwachsenenbildung haben.
6. In der Fortbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße und für den Unterricht in Gruppen entsprechend ausgestattete Räume mit einer für den Unterricht erforderlichen Ausstattungstechnik, ein ausreichender Pausenraum sowie die notwendigen sanitären Anlagen zur Verfügung stehen; ferner müssen die für die Fortbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
7. Die Fortbildungsstätte verpflichtet sich, im Gremium nach § 15 Absatz 1 mitzuwirken.

(3) Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde. Sie kann die Anerkennung widerrufen, wenn Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die zuständige Behörde kann zum Zwecke der Überprüfung insbesondere zur Einsicht in Unterrichtsmaterialien, Prüfungsunterlagen sowie schriftlichen Prüfungsergebnissen nehmen und stichprobenweise am Unterricht und an Prüfungen teilnehmen.

Abschnitt II

Prüfung

§ 5

Kompetenzprüfung

(1) Im Verlauf der Fortbildungen sind die Kompetenzbereiche jeweils mit Kompetenzprüfungen abzuschließen.

(2) Als Nachweis über die in den Fortbildungen erworbenen Kompetenzen sind für den Abschluss der Niveaustufe Basis vier, der Niveaustufe Aufbau weitere drei und der Niveaustufe Vertiefung nochmals vier Kompetenzprüfungen in Form gestaltungsoffener Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 erfolgreich zu bestehen. Ersatzweise kann pro Niveaustufe eine gestaltungsoffene Aufgabe als Kompetenzprüfung durch die schriftliche Bearbeitung der Aufgabe aus den jeweiligen berufspraktischen Anteilen ersetzt werden.

(3) Die Erstellung der Aufgaben für die Kompetenzprüfungen erfolgt durch die Fortbildungsstätte. Die einzelnen Aufgaben können aus mehreren Kompetenzbereichen zusammengestellt werden. Bis zur Abschlussprüfung einer Niveaustufe müssen alle für die jeweilige Niveaustufe relevanten Kompetenzbereiche Bestandteil eines Kompetenznachweises in Form einer gestaltungsoffenen Aufgabe sein.

(4) Eine Kompetenzprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Innerhalb dieser Prüfungsformen sind unterschiedliche Methoden möglich. Die schriftliche Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der jeweiligen Niveaustufe angewendet werden.

(5) Die Bewertung erfolgt mit dem Bewertungsbogen für gestaltungsoffene Aufgaben. Eine Kompetenzprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 12. Die Prüfung einer nicht bestandenen Kompetenzprüfung kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Fortbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein. Nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung sind die betreffenden Kompetenz-/Lernbereiche zu wiederholen.

(6) Wird voraussichtlich das Ziel der Fortbildung (erfolgreicher Abschluss der angestrebten Niveaustufe) nicht erreicht, sollen Absolventen der Niveaustufe Aufbau die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abschlussprüfung für die Niveaustufe Basis haben. Absolventen der Niveaustufe Vertiefung sollen entsprechend an der Abschlussprüfung für die Niveaustufe Aufbau teilnehmen können. Eine Abschlussprüfung kann auf der jeweiligen Niveaustufe einmal wiederholt werden.

(7) Die Abschlüsse der Niveaustufen Aufbau und Vertiefung erfolgen als staatlich anerkannte Prüfungen durch die zuständige Hamburger Behörde.

§ 6

Gestaltungsoffene Aufgaben

Gestaltungsoffene Aufgaben sind Prüfungsaufgaben, die sich an realen beruflichen Problemstellungen aus der betrieblichen Arbeitspraxis anlehnen. Sie sind ergebnisoffen formuliert und bilden die Vielfalt der Lösungsmöglichkeiten realitätsnah ab. Der Komplexitätsgrad der gestaltungsoffenen Aufgabe ist so zu wählen, dass das Zusammenhangsverständnis nachgewiesen und nicht ausschließlich die Summe von Einzelfähigkeiten bewertet wird.

§ 7

Festsetzung der Prüfungstermine

Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde setzt im Benehmen mit den Lehrgangsleitungen der Fortbildungsstätten die Termine für die Abschlussprüfungen fest. Jährlich soll mindestens ein Prüfungstermin angeboten werden. Die Leitungen der Fortbildungsstätten, die mit der Durchführung der Kurse betraut sind, haben den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern die Termine unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Anmeldung der Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung der Niveaustufen Aufbau und Vertiefung ist von der Fortbildungsteilnehmerin oder dem Fortbildungsteilnehmer schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Prüfung nach die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde zu richten.

(2) Einzureichen sind folgende Nachweise bzw. Angaben durch die Fortbildungsstätte:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an allen für die angestrebte Niveaustufe vorgesehenen Kompetenzprüfungen,
2. oder Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung der Kompetenz-/Lernbereiche im Portfolio nach § 3 Absatz 3,
3. von der Fortbildungsstätte bestätigte Kopie des Nachweises über die Berufsqualifikation nach § 3 Absatz 1,
4. von der Fortbildungsstätte bestätigte Kopie des Nachweises über die zweijährige Berufserfahrung nach § 3 Absatz 1,
5. Kopie des Personalausweises,
6. Bescheinigung über die abgeleisteten berufspraktischen Anteile nach § 2 Absatz 2 Nummer 2,
7. Bescheinigung über Fehlzeiten der Fortbildungsteilnehmerin/des Fortbildungsteilnehmers; Fehlzeiten, die nach der Anmeldung zur Prüfung entstehen, müssen der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde vor der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 9

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Prüfung. Sie teilt der Prüfungsbewerberin beziehungsweise dem Prüfungsbewerber Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit. Die Ladefrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer nicht mehr als den in § 2 Absatz 3 genannten Stundenanteil versäumt und alle in § 8 Absatz 2 aufgeführten Nachweise bzw. Angaben zur Anmeldung vorgelegt hat. Die Ursache der Fehlzeiten ist irrelevant.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung kann von der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde bis zum Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Angaben ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen nach § 8 nicht erfüllt werden.

(5) Prüflingen mit nachgewiesener Schwerbehinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen können auf Antrag bei der zuständigen Behörde Prüfungserleichterungen gewährt werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus

1. einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter,
2. einer Arbeitnehmervertreterin oder einem Arbeitnehmervertreter und
3. einer an der Fortbildung beteiligten Lehrkraft.

Für die Stellvertretung gilt § 2 Absatz 6 der Rahmenfortbildungsprüfungsordnung vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 1624), geändert am 3. Februar 2022 (Amtl. Anz. S. 1028).

§ 11

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht in der Niveaustufe Basis aus einer Klausur (schriftliche Bearbeitung einer gestaltungsoffenen Aufgabe – Bearbeitungszeit: max. vier Zeitstunden). Die Abschlussprüfung in der Niveaustufe Aufbau besteht in einer schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten/max. 20 Seiten. Das Thema der schriftlichen Prüfung wird auf Vorschlag des Prüflings mit der Kursleitung bestimmt. Diese ist auf wissenschaftlicher Basis anzufertigen.

Die Abschlussprüfung in der Niveaustufe Vertiefung ist eine Projektarbeit. Diese ist auf wissenschaftlicher Basis anzufertigen. Der Umfang der Projektarbeit beträgt mindestens 30 Seiten/max. 35 Seiten. Die Projektarbeit zielt darauf ab, den Transfer von Fortbildungsinhalten in die konkrete Praxis als Leitungskraft zu leisten. Ist es einzelnen Teilnehmenden nicht möglich, ein konkretes Projekt durchzuführen, hat die betreffende Person in jedem Fall eine konzeptionelle Arbeit zu erbringen, die alle Schritte des Projektmanagements beinhaltet.

(2) In der mündlichen Prüfung der Niveaustufen Aufbau und Vertiefung erfolgt eine Disputation mit anschließenden Fragen aus den Fortbildungsinhalten. Die Prüfungszeit bei der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten nach Maßgabe des § 5 Absatz 4, § 12 und § 13 die Leistung des Prüflings. Der schriftliche Teil der Prüfung der Niveaustufen Aufbau (Abschlussarbeit) und Vertiefung (Projektarbeit) ist von einem Erst- und einem Zweitprüfer vorzunehmen. Der mündliche Teil der Prüfung wird vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Mündliche Prüfungen sind so zu dokumentieren, dass die Prüfungsleistung deutlich wird. Das Ergebnis der mündlichen Note ist zu begründen.

§ 12

Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 1,0; 1,3 = Note 1= sehr gut.

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 1,7; 2,0; 2,3 = Note 2 = gut.

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 2,7; 3,0; 3,3 = Note 3 = befriedigend.

Eine Leistung, die Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 3,7; 4,0; 4,3 = Note 4 = ausreichend.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht: 4,7; 5,0 = Note 5 = mangelhaft.

Grundlage ist der folgende Notenspiegel:

1,0 100-95 %

1,3 Unter 95-90 %

1,7 Unter 90-85 %

2,0 Unter 85-80 %

2,3 Unter 80-75 %

2,7 Unter 75-70 %

3,0 Unter 70-65 %

3,3 Unter 65-60 %

3,7 Unter 60-55 %

4,0 Unter 55-50 %

5,0 Unter 50-0 %

Die Gesamtnote der Fortbildung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, z. B. 1,5 = Note 1 (2,5 = Note 2, 3,5 = Note 3). Die Note 4 muss eine 4,0 sein. Die Gesamtnote wird als ganze Note ohne Kommazeichen auf der Vorderseite des Zeugnisses ausgewiesen.

Die Gesamtnote setzt sich zu 65 von Hundert aus dem Mittel der Noten für die einzelnen Kompetenzbereiche (Vornoten) und zu 35 von Hundert aus den Noten der Abschlussprüfung zusammen. Gewichtung der Abschlussprüfung: schriftliche Abschlussprüfung wird zu 20 von Hundert und die mündliche Abschlussprüfung zu 15 von Hundert berechnet. Eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Bewerten, Bestehen und Wiederholen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertung von Wiederholungsprüfungen erfolgt entsprechend § 11 und § 12.

(2) Über die bestandene Fortbildung auf der Niveaustufe Basis stellt die Fortbildungsstätte ein Zeugnis aus, das zumindest die Angaben nach § 14 Absatz 2 ausweist. Über die bestandene Fortbildung der Niveaustufen Aufbau und Vertiefung stellt die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster jeweils der Anlage 1 (Aufbau) oder 2 (Vertiefung) aus.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ vergeben wurde. Sie kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der ersten Prüfung abgeschlossen werden. Ausnahmen kann die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde in begründeten Fällen im Benehmen mit der jeweiligen Fortbildungsstätte zulassen. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über die Prüfungsausschüsse gelten für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

Abschnitt III

Zusammenarbeit, Abschlüsse

§ 14

Abschlüsse der Fortbildungen

(1) Die bestandene Abschlussprüfung qualifiziert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) beziehungsweise für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Funktionseinrichtungen auf der jeweils erreichten Niveaustufe Basis, Aufbau oder Vertiefung. Mit

dem erfolgreichen Abschuss auf den Niveaustufen Aufbau und Vertiefung erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine staatliche Anerkennung.

(2) Das nach § 24 Rahmenfortbildungsprüfungsordnung (RFPrO) zu erteilende Zeugnis weist ergänzend aus:

1. die Rechtsgrundlage,
2. Name und Anschrift der staatlich anerkannten Fortbildungsstätte, bei der der Abschluss erworben wurde,
3. die erreichte Niveaustufe und den Stundenumfang,
4. beim Abschluss auf der Niveaustufe Aufbau und Vertiefung das Thema der Abschlussarbeit/Projektarbeit,
5. die Gesamtnote der einzelnen Kompetenzbereiche (Vornote), und die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung in Aufbau und Vertiefung.

§ 15

Zusammenarbeit der Fortbildungsstätten

(1) Die staatlich anerkannten Bildungsträger arbeiten in Angelegenheiten der Qualitätsentwicklung und bei der Weiterentwicklung fachlicher Anforderungen vertrauensvoll zusammen. Dazu ist ein geeignetes Gremium zu bilden, das insbesondere

1. die Aufgaben nach § 6 Absatz 2 Satz 2 wahrnimmt,
2. die Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabs für das Verfahren nach § 3 Absatz 3 und 4 festlegt,
3. das Kompetenzhandbuch (Anlage 1) im Sinne der Zielsetzung weiterentwickelt,
4. die zuständige Behörde regelmäßig über generelle fachliche und organisatorische Entwicklungen bei den Leitungsweiterbildungen nach dieser Prüfungsordnung informiert.

(2) Dem Gremium nach Absatz 1 sollen beratend je eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter aus den Arbeitsfeldern Pflegeeinrichtungen, Eingliederungshilfe und Krankhäuser angehören. Das Gremium nach Absatz 1 entscheidet über Form und Umfang der Beteiligung der Praxisvertreterinnen und Praxisvertreter.

(3) Die Zusammenarbeit des Gremiums erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen und einstimmig verabschiedeten Vereinbarung der Bildungsträger nach Absatz 1. Die Vereinbarung umfasst insbesondere Regelungen für die Zusammenarbeit und das Abstimmungsprozedere im Gremium.

(4) Änderungen im Kompetenzhandbuch bedürfen der Zustimmung durch die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde.

(5) Der zuständigen Behörde sind die verantwortlichen Vertreter des Gremiums zu benennen und personelle Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Diese Rechtsvorschrift ersetzt mit Inkrafttreten die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie zur Stationsleitung in Krankenhäusern“ vom 25. Juni 2019 (Amtl. Anz. 2019 S. 1400).

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine Leitungsfortbildung nach den bisherigen Regularien begonnen haben, soll die Durchführung und Abschlussprüfung für diese Fortbildung auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften erfolgen. Daran anschließende Aufbaufortbildungen sind nach der geltenden Fortbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen. Eine Anerkennung nach § 3 Absatz 3 ist nicht erforderlich.

(3) Leitungs- und Lehrkräfte staatlich anerkannter Fortbildungsstätten, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung fachlich geeignet waren, gelten für diese Tätigkeit auch weiterhin als fachlich geeignet.

§ 17

Rahmenfortbildungsprüfungsordnung

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen trifft, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 1624) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 18

Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung und die Erteilung der Anerkennungsurkunde sind gebührenpflichtig.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 3. Februar 2022

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1057

«RegNr_»

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Zeugnis

über die staatliche Prüfung zur

Leitung in Einrichtungen, Diensten und Krankenhäusern Niveaustufe Aufbau (800 Std.)

Herr/Frau «Vorname» «Name»
geboren am …….
in ……...

hat die Prüfung gemäß der Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vom sowie nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) am ……. vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Der Abschluss wurde in der Bildungseinrichtung

_____

erworben.

Mit der Abschlussprüfung wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. Thema der Hausarbeit: _____

2. schriftliche Prüfung (Hausarbeit) _____

3. mündliche Prüfung: _____

4. Vornote: _____

Gesamtnote: _____

Hamburg, den ……

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Beauftragte Person der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Widerspruch erheben.

«RegNr_»

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Zeugnis

über die staatliche Prüfung zur

Leitung in Einrichtungen, Diensten und Krankenhäusern Niveaustufe Vertiefung (1200 Std.)

Herr/Frau «Vorname» «Name»
geboren am …….
in ……...

hat die Prüfung gemäß der Fachfortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung und Prüfung zur Leitung von Einrichtungen und Diensten im Geltungsbereich des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) sowie für Leitungsfunktionen in Krankenhäusern und Einrichtungen der Eingliederungshilfe vom sowie nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für dieDurchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 54 vom 12. Juli 2011) am ……. vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Der Abschluss wurde in der Bildungseinrichtung

_____

erworben.

Mit der Abschlussprüfung wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. Thema der Hausarbeit: _____

2. schriftliche Prüfung (Projektarbeit) _____

3. mündliche Prüfung: _____

4. Vornote: _____

Gesamtnote: _____

Hamburg, den ……

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses	Beauftragte Person der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Widerspruch erheben.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

   Behörde für Schule und Berufsbildung
   Hamburger Straße 37
   22083 Hamburg
   Deutschland
   +49 40427966183
   ausschreibungen@bsb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

   Offenes Verfahren [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

   Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

   Lieferung von Stempelplaketten und Hauptuntersuchungs-Plaketten zur Anbringung auf deutschen KFZ-Kennzeichen für die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Landesbetrieb Verkehr (LBV)

   Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung schreibt im Namen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Landesbetrieb Verkehr (LBV), Ausschläger Weg 100, 20537 Hamburg – als Auftraggeber (AG) den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Stempelplaketten zur amtlichen Abstempelung deutscher Kfz-Kennzeichen sowie Lieferung von Hauptuntersuchungs-Plaketten (HU) zur Kennzeichnung der jeweiligen Prüftermine auf diesen Kennzeichen aus.

   Ort der Leistungserbringung: Diverse Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

   Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

   Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

   Vom 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023

   Danach verlängert sich der Vertrag automatisch dreimalig um jeweils ein weiteres Jahr bis zum 31. Oktober 2026, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

   https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f7c90078-48f2-4036-8ecc-3da7a9a2486b

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

    Teilnahme- oder Angebotsfrist:
    4. August 2022, 12.00 Uhr
    Bindefrist: 30. November 2022, 0.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) -Eigenerklärung zur Eignung
    - Angaben zur Unternehmensdarstellung
    - Eintrag in das Handelsregister/Gewerberegister
    - Referenzen
    - Eigenerklärung zum 5. RUS-Sanktionspaket der Europäischen Union
    - Nachweis über ein bestehendes zertifiziertes Qualitätsmanagement-System auch bezüglich der IT-Sicherheit.
    - Nachweis über den Status einer Wertdruckerei
    - Schriftliche Eigenerklärung/Zusicherung über den Aufbau eines kundenspezifischen Lagerbestandes für kurzfristige Bestellanforderungen

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

    Wirtschaftlichstes Angebot:
    UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 6. Juli 2022

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 999

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 252-22 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
2.baulicher Rettungsweg Wabengebäude, Brucknerstraße 1 in 22083 Hamburg

Bauauftrag: Schlosser

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 74.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Oktober 2022 bis November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. August 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Juli 2022

Die Finanzbehörde 1000

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 253-22 JS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
2.baulicher Rettungsweg Wabengebäude, Brucknerstraße 1 in 22083 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 28.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Oktober 2022 bis November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. August 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 5. Juli 2022

Die Finanzbehörde 1001

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 255-22 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Julius Leber Schule, Halstenbeker Straße 41, 22457 in Hamburg

Bauauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 42.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
2. August 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Juli 2022

Die Finanzbehörde 1002

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 261-22 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
1.BA: Sanierung Geb. 5/11+12, Appelhoff 2 in 22309 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 35.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Januar 2023 bis Mai 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
2. August 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Juli 2022

Die Finanzbehörde 1003

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 254-22 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau Julius Leber Schule,
Halstenbeker Straße 41, 22457 in Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 290.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. September 2022
Fertigstellung: November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. August 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juli 2022

Die Finanzbehörde 1004

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 267-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Oberstufenhaus, Fritz-Schumacher-Allee 200
in 22417 Hamburg

Bauauftrag: Baureinigung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 15.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
schnellstmöglich nach Beauftragung bis September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
3. August 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Juli 2022

Die Finanzbehörde 1005

Auftragsbekanntmachung

Lieferauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:
Universität Hamburg

Postanschrift:
Mittelweg 124, 20148 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): Strategischer Einkauf
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Fax: +49 40239512234

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
https://uni-hamburg.de/

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fb09ff10-3ed0-4228-ac95-69d922336ae0

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/fb09ff10-3ed0-4228-ac95-69d922336ae0

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Beschaffung einer Röntgenanlage

Referenznummer der Bekanntmachung:
UHH_2022029_OV

II.1.2) CPV-Code

31730000 Elektrotechnische Ausstattung

II.1.3) Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Die Universität Hamburg (UHH) ist mit über 42.000 Studierenden die größte Universität in der Freien und Hansestadt Hamburg, die größte Forschungs- und Ausbildungseinrichtung in Norddeutschland und eine der größten Hochschulen in Deutschland. Im Herzen der Freien Hansestadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein vielfältiges Lehrangebot und exzellente Forschung.

Sie führt als zentrale Vergabestelle ein offenes Verfahren für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) durch, in dessen Rahmen die HAW Hamburg, als Auftraggeber für die Medienausstattung fungiert. Die HAW Hamburg ist mit mehr als 17.000 Studierenden und mehr als 1.400 Beschäftigten die größte praxisorientierte Hochschule im Norden und eine der größten staatlichen Fachhochschulen in Deutschland. Ziel ist der Kauf, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme neuer Medientechnik, inkl. Demontage alter Medienausstattung, für insgesamt 7 Hörsäle/Seminarräume an der HAW Hamburg.

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

31730000 Elektrotechnische Ausstattung

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Medienausstattung für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – HAW Hamburg

II.2.5) Zuschlagskriterien:

Die nachstehenden Kriterien

Qualitätskriterium – Name: Konzeptunterlage bestehend aus: a) Bietervorstellung, b) Referenznachweisen, c) detailliertes Angebot mit technischer Beschreibung, d) Zertifizierung Umweltmanagementsystem, e) Angaben zur Gewährleistungsdauer, d) Angaben zum Energieverbrauch / Gewichtung: 60

Preis – Gewichtung: 40

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Beginn: 1. September 2022

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Angaben zur Präqualifizierung und/oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z. B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen

geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Erklärung über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in der geforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

15. August 2022, 9.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis: 31. Oktober 2022

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

15. August 2022, 9.00 Uhr

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postfach 30 17 41, 20306 Hamburg, DE
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Es wird auf§ 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach§ 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postfach 30 17 41, 20306 Hamburg,
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

11. Juli 2022

Hamburg, den 13. Juli 2022

Universität Hamburg 1006

Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:
Universität Hamburg

Postanschrift:
Mittelweg 124, 20148 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 40239512234
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
Hauptadresse: https://uni-hamburg.de/

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f6ab97cc-1870-448a-b03c-9cb448376166

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen:

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:
https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f6ab97cc-1870-448a-b03c-9cb448376166.

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Einrichtung des öffentlichen Rechts

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Bildung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

Anzeigenmanagement

Referenznummer der Bekanntmachung:
UHH_2022003_OV

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

79000000 Dienstleistungen für Unternehmen: Recht, Marketing, Consulting, Einstellungen, Druck und Sicherheit

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung

Die Universität Hamburg (UHH) ist mit über 42.000 Studierenden die größte Universität in der Freien und Hansestadt Hamburg, die größte Forschungs- und Ausbildungseinrichtung in Norddeutschland und eine der größten Hochschulen in Deutschland. Im Herzen der Freien Hansestadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein vielfältiges Lehrangebot und exzellente Forschung.

Die UHH sucht mit dieser Ausschreibung eine ausgewiesene Spezial-Agentur für HR/Recruiting/Personalmarketing, mit langjähriger erfolgreicher Etablierung am Markt, die sämtliche mit nationalen und internationalen externen Stellenausschreibungen verbundenen Aufgaben übernimmt.

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

75000000 Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung

79340000 Werbe- und Marketingdienstleistungen

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Die UHH sucht mit dieser Ausschreibung eine ausgewiesene Spezial-Agentur für HR/Recruiting/Personalmarketing, mit langjähriger erfolgreicher Etablierung am Markt, die sämtliche mit nationalen und internationalen externen Stellenausschreibungen verbundenen Aufgaben übernimmt.

II.2.5) Zuschlagskriterien:

Qualitätskriterium –
Name: Konzeptunterlage / Gewichtung: 78 %

Qualitätskriterium –
Name: Arbeitsproben / Gewichtung: 6 %

Preis – Gewichtung: 16 %

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 12

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja

Beschreibung der Verlängerungen:

Für diese Rahmenvereinbarung ist eine Laufzeit von 12 Monaten mit der Option auf dreimalige Verlängerung um jeweils 12 weitere Monate vorgesehen. Der Rahmenvertrag hat damit eine Maximallaufzeit von 48 Monaten.

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

11. August 2022, 9.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben
bis 10. September 2022.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

11. August 2022, 9.00 Uhr

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Postanschrift: Postfach 30 17 41
20306 Hamburg, Deutschland
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 40428231690
Fax: +49 40427923080

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ C 1160, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**
7. Juli 2022

Hamburg, den 11. Juli 2022

Universität Hamburg 1007

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Universität Hamburg

Mittelweg 124

20148 Hamburg

Deutschland

+49 40239512234

strategischereinkauf@uni-hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren [UVgO]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Anzeigenmanagement

Die Universität Hamburg (UHH) ist mit über 42.000 Studierenden die größte Universität in der Freien und Hansestadt Hamburg, die größte Forschungs- und Ausbildungseinrichtung in Norddeutschland und eine der größten Hochschulen in Deutschland. Im Herzen der Freien Hansestadt Hamburg gelegen, bietet die Universität ein vielfältiges Lehrangebot und exzellente Forschung.

Die UHH sucht mit dieser Ausschreibung eine ausgewiesene Spezial-Agentur für HR/Recruiting/Personalmarketing, mit langjähriger erfolgreicher Etablierung am Markt, die sämtliche mit nationalen und internationalen externen Stellenausschreibungen verbundenen Aufgaben übernimmt.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/f6ab97cc-1870-448a-b03c-9cb448376166

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:
11. August 2022, 9.00 Uhr

Bindefrist: 10. September 2022, 00.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Entfällt

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 22/78

Hamburg, den 12. Juli 2022

Universität Hamburg 1008

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).